

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1853)

Rubrik: Ausserordentliche Zusammenkunft des Grossen Rathes : 1853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Zusammenkunft des Großen Rathes. — 1853.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Grofrath!

Dem an mich gestellten Ansuchen des Regierungsrathes entsprechend, sehe ich mich im Falle, den Großen Rath auf Montag den 3. Oktober nächstkünftig zu einer kurzen, außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Versammlungslokale des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entlassungen und Wahlen.

- 1) Entlassung zweier Mitglieder des Obergerichts und eventuell
- 2) Wahl zweier Obergerichter;
- 3) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut;
- 4) Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission;
- 5) Beförderung von Stabsoffizieren;
- 6) eventuell Wahlen in das Kriegsgericht und das Kassationsgericht.

B. Gesetzesentwürfe,

a. welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) betreffend die Ausmittlung und Bestimmung der Gemeindegüter;
- 2) betreffend die Organisation des Bureau's der Militärdirektion;
- 3) betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte;
- 4) betreffend die Einführung des eidgenössischen Militärstrafcodex;
- 5) betreffend die Uebernahme der Pfarrbesoldung zu Grellingen durch den Staat;

b. welche neu vorgelegt werden:

- 6) betreffend die Reorganisation der Normalschule in Pruntrut.

C. Vorträge,

- 1) über Strafnachlaßgesuche;
- 2) betreffend ein Expropriationsgesuch der Gemeinde Altiswyl;
- 3) betreffend das Gesuch des Pfarrers Noirjean in Büre um eine Besoldungszulage.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

In der ersten Sitzung werden Strafnachlaßgesuche und die zur zweiten Berathung vorliegenden Gesetzesentwürfe behandelt werden; Dienstags den 4. Oktober werden die Entlassungsbegehren der Herren Obergerichter Kernin und Moser, in Betreff welcher der zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf der Staatskanzlei bereit liegende Vortrag des Regierungsrathes auf Gemährung schließt, zur Behandlung kommen, und falls dieser Antrag angenommen wird, zur Wiederbesetzung der erledigten Obergerichterstellen, so wie zur Vornahme der übrigen unter Litt. A. angezeigten Wahlen geschritten werden.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 13. September 1853.

Der Grofrathspräsident:
Ant. Simon.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Grofrath!

Ich bin im Falle, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß seit dem Erlass meines Kreis Schreibens vom 13. d. M. folgende Gegenstände eingelangt sind, welche in der bevorstehenden außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes zur Behandlung kommen werden:

- 1) Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Parrat;
- 2) Entlassungsgesuch des Herrn Obergerichtsuppleanten Nydegger;
- 3) eventuell Wahlen zu deren Ersetzung;
- 4) Entlassungsgesuch des Herrn Hypothekarkassa-Verwalters Scheurer;
- und endlich
- 5) Wahl eines Regierungskathalters von Pruntrut.

Ich gedenke, diese sämmtlichen Gegenstände Dienstags den 4. Oktober, für welchen ähnliche Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt sind, zur Behandlung vorzulegen, und bemerke

gleichzeitig, daß die Vorträge des Regierungsrathes über die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Entlassungsgesuche, den Antrag enthaltend, denselben zu entsprechen, auf der Staatskanzlei zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes bereit liegen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 21. September 1853.

Der Grobtrathspräsident:

Ant. Simon.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 26. September 1853.

Herr Grobtrath!

Der Regierungsrath zeigt mir an, daß die am 20. d. M. stattgehabten Verhandlungen der politischen Versammlungen des Amtsbezirkes Pruntrut, in Bezug auf die Vorschläge für die dortige Gerichtspräsidentenstelle kein definitives Ergebnis geliefert haben, und daß deshalb auf Sonntag den 2. Oktober nächstünftig ein zweiter Wahlgang habe angeordnet werden müssen. — Da unter diesen Umständen die Wiederbesetzung der fraglichen Stelle nicht vorgenommen werden könnte, wenn der Große Rath nach den getroffenen Anordnungen am 3. Oktober zusammentreten würde, so habe ich im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, die Versammlung jener Behörde um acht Tage hinauszuschieben, und lade Sie, Herr Grobtrath, demnach ein, statt am 3. Oktober sich Montags den 10. des nächstkünftigen Monats, des Vormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungssaale des Großen Rathes einzufinden zu wollen.

Ich füge noch bei, daß es bei der früher angezeigten Tagesordnung sein Verbleiben hat, und daß demnach Dienstags den 11. Oktober die Wahlen werden vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Grobtrathspräsident:

Ant. Simon.

Erste Sitzung.

Montag den 10. Oktober 1853,

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Anton Simon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brügger zu Meiringen, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Gfeller zu Wichtach, Hiltbrunner, Känel, Karlen zu Erlenbach, Lauterburg, Nouvion, Rickli, Stetger zu Kirchdorf, Schmitz; abwesend ohne Entschuldigung: die Herren Bach,

Batschelet, Béchaur, Bernard, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Bréchet, Burri, Büsberger, Carlin, Dür, Froté, Gautier, Halbimann, Herrmann, Hirsig, Hubler, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, Kasser, Kehrl, Fürsprecher; Kohler zu Ribau, Knechtenhofer, Hauptmann; Koller, Fürsprecher; König, Lehmann zu Logwyl, Lehmann zu Mülligen, Lehmann, Samuel, zu Langnau; Lehmann, Daniel; Manuel, Marti, Matthys, Meier, Moreau, Moser zu Langnau, Moser zu Herzogenbuchsee, Mosimann, Mühlethaler, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Mürger, v. Muralt, Niggeler, Rebmann, Nieder, Rosel, Rötliberger zu Münsigen, Imobersteg, Hauptmann; Sahli zu Drischwaben, Schaffter, Procurator; Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schmutz, Schürch, Siegenthaler, Steiger zu Niggisberg, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Streit, Stucki, Thönen, Trachsel, Tschärner zu Kehrsatz, Tschiffeli, Boyame, Vuilleumier, Walther, v. Wattenwyl zu Habkettlen, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Widmer, Wütrich zu Wyl, Wütrich zu Trub.

Der Präsident, Herr A. Simon, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Bereits durch die Einberufungsschreiben sind Ihnen die Gründe angezeigt worden, aus welchen eine außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes stattgefunden hat. Die hauptsächlichsten sind, den Entscheid über die Entlassungsbegehren von Seite zweier Oberrichter entgegenzunehmen und allfällige neue Wahlen zu treffen. Später kamen noch dazu das Entlassungsbegehren eines Ersatzmannes und die Erledigung der Stellen der zwei obersten Bezirksbeamten von Pruntrut. Ich hielt diese Gründe für hinlänglich, um eine außerordentliche Zusammenberufung zu rechtfertigen. Zwar weiß ich wohl, daß im gegenwärtigen Augenblicke Viele von Ihnen sehr ungern sich von Hause entfernen, allein ich beabsichtige auch, die Sitzung so kurz als möglich zu machen. — Ich erkläre hiermit die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet. —

Der Herr Präsident zeigt folgende Austrittserklärungen aus dem Großen Rathe an: 1) des Herrn Johann Mühlheim zu Scheuren; 2) des Herrn August Dür, Handelsmanns, in Burgdorf.

Angezeigt wird das Einlangen mehrerer Bittschriften und Beschwerden, deren Verzeichniß am Schlusse der Session mitgetheilt wird.

Das Präsidium zeigt an, daß am Plage des abwesenden Herrn Hiltbrunner, Stimmenzähler, Herr Kommandant Scholl diese Funktionen versehen werde.

Tagesordnung:

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Antrag des Regierungsrathes wegen unbefugter Waldausbreitung:

- a. dem Andreas Losli, von Criswyl, Gutbesitzer im Wybachengraben, von der richterlich gesprochenen Buße der Fr. 50 a. W. die Hälfte;
- b. dem Jakob Ryser und Andreas Lüdi, von Heimiswyl, von der richterlichen Buße der Fr. 290 zu Fr. 232 den vierten Theil;
- c. dem Johann Hofer, zu Dittiswyl, Gemeinde Großaffoltern, von der richterlichen Buße der Fr. 50 a. W. die Hälfte;
- d. dem Jakob und Christian Wiedmer, zu Wynigen, von der richterlichen Buße der Fr. 1478 Rp. 25 und Fr. 289 Rp. 25 n. W. die Hälfte;

- e. dem Jakob Johann Pfyffer, Bannwart zu Krauchthal, von der richterlichen Buße der Fr. 289 Rp. 85 n. W. die Hälfte zu erlassen; dagegen
- f. den Christian Burren, in der Bauchern, Gemeinde Köniz, richterlich zu Fr. 50 verurtheilt, mit seinem Nachlassgesuche abzuweisen.

Der Berichterstatter, Herr Justizdirektor Bühler, bemerkt zu diesen Anträgen des Regierungsrathes: die Verbote gegen Holzschläge sind bereits von älterem Datum, und daher wurden sie seit vielen Jahren nicht mehr streng gehandhabt. Da jedoch die Uebertretungen nach und nach allzu sehr überhandnahmen, so wurde an die Forstbeamten die Weisung erlassen, von den fernern Uebertretungen Anzeige an die Behörden zu machen. Die Folge davon war die, daß verschiedene Richterämter gegen die Fehlbaren die volle Strenge des Gesetzes anwandten und bedeutende Bußen aussprachen. Da die Gebüßten nicht ohne Grund bemerken, weil diese Gesetze seit Jahren nicht mehr gehandhabt worden seien, so habe man sie beinahe vergessen, so glaubt der Regierungsrath, durch einen theilweisen Nachlaß der Billigkeit Rechnung tragen zu sollen. —

Friedli stellt den Antrag auf gänzlichen Nachlaß, weil der größte Theil der Waldbesitzer gar keine Kenntniß von dem Verbot der Holzschläge gehabt und daher nicht wissenlich gefehlt hätten.

Wyß, Johann, Amtsrichter, unterstützt diesen Antrag.

Gygar. Ich wünschte zu wissen, warum gegen Christian Burren der Antrag auf Abweisung geht, während die übrigen Petenten zum Bußnachlasse empfohlen werden?

Herr Berichterstatter. Der Grund dieses Abweisungsantrages liegt darin, daß Burren, bevor er den Holzschlag machte, durch den betreffenden Forstbeamten in Kenntniß des Verbotes gesetzt wurde und daher wissenlich fehlte. —

Friedli erläutert seinen Antrag dahin, daß der vom Regierungsrathe nicht empfohlene Burren in demselben nicht inbegriffen sein solle.

Abstimmung:

Für Abweisung des Burren	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes, mithin theilweiser Nachlaß der über Kosli, Nyser, Lüdi, Hofer, Jakob und Christian Wiedmer und Pfyffer verhängten Bußen durch Ballotiren	40 Stimmen.
Für gänzlichen Nachlaß dieser Bußen	69 "

Fernere Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird durch das Handmehr beschlossen, folgenden Strafnachlassgesuchen in der hiernach angegebenen Weise zu entsprechen:

- 1) dem Christian Gruber, von Biglen, vom Obergerichte am 21. Oktober 1850 wegen Blutschande zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen;
- 2) dem Johann Bach, von Saanen, am 14. Jenner 1853 von den Aussen des Oberlandes wegen Diebstahlsversuches zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen;
- 3) dem Johann Linder, von und auf dem Finstermoos, Gemeinde Innerbirrmoos, Zimmermann, vom Richteramt Konolfingen wegen Mißhandlung zu Fr. 15 Buße und vier Monaten unabkäuflicher Leistung und Entschädigung verurtheilt, wird die Leistungsstrafe in Eingrenzung

in die Helfereibeirke Kurzenberg und Buchholterberg und Wirthshausverbot, Alles auf die Dauer von sechs Monaten, umgewandelt;

- 4) dem Gottlieb Wyttenbach, von Goldwyl, am 23. September 1850 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, wovon jedoch die Präventivhaft mit 16 Monaten in Abzug zu bringen ist, wird der noch ungefähr 8 Monate betragende Rest seiner Strafe erlassen;
- 5) dem Ulrich Herzog, von Guggisberg, vom Obergerichte am 23. Juni 1851 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlassen;
- 6) dem Niklaus Baumgartner, von Urtenen, am 8. Febr. 1823 wegen Diebstählen als recidiv zu lebenslänglicher Kettenstrafe und nachdem er im Jahre 1833 unter der Bedingung aus der Anstalt entlassen, daß er während sechs Jahren aus dem Lande entfernt bleibe, schon im folgenden Jahre im Kanton Bern betreten und zur Fortsetzung seiner Strafe in die Anstalt abgeliefert worden, aus der er im Jahre 1849 entwich, wegen neuer Diebstähle im Kanton Freiburg dortheils zu fünf Jahren Kettenstrafe, so wie vom hiesigen Obergerichte zu fernerer vierjähriger Kettenstrafe verurtheilt, — wird der Rest der lebenslänglichen Strafe erlassen, und beschlossen, ihm die letzte vierjährige Strafe vom Tage an zu rechnen, an welchem er wieder in's Zuchthaus geliefert wurde, so daß er dieselbe am 19. Nov. nächsthin vollenden wird und dann an die freiburgischen Behörden abzuliefern ist;
- 7) dem Jakob Heckendorn, von Wahlen, am 17. Juli 1835 vom Obergerichte wegen Raubmordes und Diebstählen zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlassen;
- 8) dem Sylvain Robert, von Pont Martel, Kantons Neuenburg, am 23. April 1849 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu fünf Jahren Einsperrung verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlassen;
- 9) der Anna Rupp, von Hindelbank, am 6. August 1849 vom Obergerichte wegen Raubes zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Sechstel der Strafe erlassen;
- 10) der Anna Winkelmann, von Wyleroltigen, am 14. August 1847 wegen Anklage auf Kindesmord zu acht Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest der Strafe, welcher nicht mehr einen Viertel betragt, erlassen;
- 11) dem Johann Blaser, von Langnau, am 22. Okt. 1849 wegen Diebstahls zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel der Strafe erlassen;
- 12) dem Kaspar Eggimann, von Sumiswald, am 14. August 1847 wegen Diebstählen zu acht Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen;
- 13) dem Johann Gabriel, von Wallenbuch, Kantons Freiburg, am 13. Februar 1847 wegen Diebstählen und Hehlerei zu acht Jahren Ketten und nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, wird der weniger als einen Viertel betragende Rest der Kettenstrafe erlassen;
- 14) dem Johann Grädel, von Sumiswald, am 14. August 1847 wegen Diebstahl zu 7½ Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Fünftel betragende Rest der Strafe erlassen;
- 15) dem Christian Matti, von Gsteig bei Saanen, am 21. April 1851 wegen Diebstahls und Falschmünzerei zu 3¾ Jahren Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe vom 29. Oktober 1850 an zählt, wird der nicht weniger als einen Fünftel betragende Rest der Strafzeit erlassen;
- 16) dem Johann Roth, von Unterseen, am 15. Juni 1852 von den Aussen des Oberlandes wegen Fischdiebstahls zu anderthalb Jahren Ketten verurtheilt, wird der keinen Sechstel betragende Rest der Strafe erlassen;

- 17) dem Jakob Tschabold, von Erlenbach, am 17. Juni 1850 wegen Todtschlags zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der feinen Achtel betragende Rest der Strafe erlassen;
- 18) dem Jakob Haudenschild, von Niederbipp, am 5. Mai 1851 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest, der nicht mehr einen Sechstel der ganzen Strafe beträgt, erlassen;
- 19) dem David Mühlemann, von Aeffligen, am 26. Mai 1851 wegen Diebstahls zu drei Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Sechstel seiner Strafe erlassen;
- 20) dem Johann Heinrich Egg, von Ellikon, Kantons Zürich, am 29. Dezember 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls und Hehlerei zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, wird der ungefähr einen Fünftel betragende Rest der Strafe erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

- 1) Rudolf Stämpfli, von Wahlendorf, am 24. Dezember 1851 wegen betrügerischen Geldstages zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 2) Johann Jakob Wyßenbach, am 5. Oktober 1852 vom Amtsgerichte Bern korrekzionell wegen Unterschlagung zu ausgestandener Haft und zu sechsmonatlicher Amtsverweisung, ferner am 28. Oktober wegen Diebstahls zu sechszig Tagen Gefangenschaft und sechs Monaten Amtsverweisung verurtheilt, welcher um Nachlaß der Verweisungsstrafe nachsucht;
- 3) David Rothacher, von Blumenstein, am 5. Januar 1852 wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus, mit Abrechnung der Untersuchungshaft, verurtheilt.

Herr Justizdirektor Bühler, als Berichterstatter. Als allgemeine Bemerkung erlaube ich mir Folgendes: Damit einem Strafnachlassgesuche entsprochen werden könne, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er wenigstens drei Viertel seiner Strafzeit bereits ausgehalten, daß er während der ganzen Zeit derselben sich gut verhalten und daß er nicht im Rückfalle sei. Unter diesen Voraussetzungen wird wenigstens ein Strafzweck erreicht, nämlich derjenige der Besserung. Wer das Vorhandensein dieser Requisite nicht nachzuweisen im Stande ist, wird rücksichtslos abgewiesen. Ueber die vorliegenden Strafnachlassgesuche habe ich nichts Besonderes beizufügen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß im Laufe des Sommers die Ständerechnung pro 1852 der Staatswirtschaftskommission zugesandt worden sei. Dieselbe werde in der nächsten Wintersitzung ihren Bericht abgeben; unterdessen liege die Rechnung zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleische bereit.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Bureau's der Direktion des Militärs.

Der Berichterstatter, Herr Militärdirektor Stooß, trägt auf Eintreten und Behandlung in globo an, was der Große Rath durch das Handmehr erkennt.

Hierauf wird nach des Erstern Antrag auch das Gesetz selbst, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen war, genehmigt.

Zweite Berathung des Dekretsentwurfes über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantondienste.

Nach dem Antrage des Berichtstatters, Herrn Militärdirektors Stooß, wird beschloffen, in dieses Dekret einzutreten und dasselbe artikelweise zu behandeln.

Die §§. 1, 2 und 3 werden unverändert angenommen.

§. 4.

Otto v. Büren. Ich stelle den Antrag, die Wahl der in diesem Paragraphen erwähnten Stellen, nämlich des Großrichters und seines Stellvertreters, so wie der Ersatzmänner und des Auditors, dem Regierungsrathe, statt — wie der Entwurf lauter — dem Großen Rathe zu übertragen. Abgesehen davon, daß durch die vorgeschlagene Aenderung dem Großen Rathe eine namhafte Zeit erspart würde, ergibt sich auch aus dem Sinne und Geiste des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, von welchem das gegenwärtige Dekret nur die Ausführung ist, daß diese Stellen nicht durch die gesetzgebende, sondern durch die vollziehende Behörde zu besetzen sind.

Dieser Antrag wird vom Berichtstatter zugegeben und unter Annahme der übrigen Theile des Paragraphen durch das Handmehr erheblich erklärt.

Die §§. 5, 6 und 7 werden unverändert angenommen.

§. 8 und §. 9.

Herr Berichtstatter. Ich glaube, man könnte dieses Verfahren vereinfachen und ich schlage daher vor, die beiden Paragraphen zu verschmelzen und also zu modifiziren: „Die Geschwornenliste wird in öffentlicher Sitzung ergänzt, indem der Großrichter in Anwesenheit der zwei Richter durch den Gerichtschreiber mittelst des Looses aus der übrigen Mannschaft der bezeichneten Kompagnien je aus einer Kompagnie vier Geschworne bezeichnen läßt, die auf die Liste der Korporale zu tragen sind.“

„Aus der so ergänzten Geschwornenliste wird in der gleichen öffentlichen Sitzung auch auf gleiche Weise die Bildung der Jury vorgenommen. Es werden zu diesem Zwecke durch das Loos bezeichnet: 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 7 Korporale und Soldaten, und als Ersatzmänner: 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten.“

Durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der §. 10, eventuell §. 9,	
„ „ 11, „ „ 10,	
„ „ 12, „ „ 11,	
„ „ 13, „ „ 12,	
„ „ 14, „ „ 13,	
„ „ 15, „ „ 14,	
„ „ 16, „ „ 15,	
„ „ 17, „ „ 16,	
„ „ 18, „ „ 17,	
„ „ 19, „ „ 18,	
„ „ 20, „ „ 19,	
„ „ 21, „ „ 20	

und der Eingang werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweite Berathung des Dekretsentwurfes, betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte.

Herr Blösch, Berichterstatter des Regierungsrathes, trägt auf Eintreten und Behandlung in globo an, was der Große Rath durch das Handmehr beschließt.

In der nun folgenden Umfrage über das Dekret selbst wird auch dieses unverändert und definitiv genehmigt.

Daselbe soll auf den 1. November 1853 in Kraft treten.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter.

Der Berichterstatter, Herr Regierungsrath Blösch, beantragt Eintreten und artikelweise Berathung, was vom Großen Rathe durch das Handmehr beschlossen wird.

Die §§. 1 bis 9 werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr genehmigt.

Zum §. 10 werden folgende zwei Redaktionsverbesserungen nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters selbst angenommen:

a. bei Litt. c. werden die Worte: „welche befugt sind,“ abgeändert in: „welche denselben durch die Behörde Fragen vorlegen lassen kann;

b. bei Litt. h. wird das Beiwort: „weitere“ vor „Aufklärungen“ gestrichen.

§. 11.

Auf den Antrag des Herrn Großrath Zehender wird bei §. 2 am geeigneten Orte auf diesen §. 11 zu verweisen beschlossen.

§. 12.

Auf die Bemerkung des Herrn Altschultheißen Fischer, daß der Paragraph irrige Citate enthalte, wird statt des Art. 8 der Art. 9 und statt des Art. 6 der Art. 8 angeführt.

Die §§. 13, 14 und der Eingang werden genehmigt.

Dagegen wird der bei der ersten Berathung erheblich erklärte Zusatz, betreffend die unbedingte Oeffentlichkeit von Gemeindearchiven, auf den Antrag des Berichterstatters fallen gelassen.

Der Berichterstatter bringt nämlich an: Die Pflicht der streitenden Partei zur gegenseitigen Eibition von sachbezüglichen Urkunden sei bereits durch den Civilprozeß in dem Sinne festgesetzt, daß diejenige Partei, welche die Herausgabe einer Urkunde vom Prozeßgegner verlange, dieselbe genau zu bezeichnen habe. Im vorliegenden Gesetze das Durchstöbern eines ganzen Gemeindearchives zu gestatten, würde eine Ausnahme von der Regel statuiren, wofür kein Grund vorliege, und hätte überdies den Nachtheil, daß die Archivalurkunden leicht zu Schaden kommen könnten, wenn nicht die Gemeinden besondere Hüter aufstellten, was ihnen nicht zuzumuthen sei.

Der Berichterstatter legt nun sofort die endliche Redaction des Gesetzesentwurfes, welcher so eben aus der zweiten Berathung hervorgegangen, vor; derselben zufolge wird:

a. in einem besondern Art. 15, der Termin der Inkrafttretung auf den 1. November 1853 festgesetzt;

b. der Art. 1 durch die Worte ergänzt: „vom Tage der Bekanntmachung hinweg (1. Nov. 1853)“;

c. im Art. 2 nach dem Worte: „Einwohnergemeinde“ eingeschaltet: „oder einer der im §. 11 bezeichneten Korporationen.“

Alle diese Beschlüsse erfolgen ohne Einsprache durch das Handmehr.

Das Gesetz geht zum Vollzuge an den Regierungsrath.

Zweite Berathung des Dekretsentwurfes, betreffend die Uebernahme der Pfarrbesoldung von Grelingen durch den Staat.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes trägt auf Eintreten und Berathung in globo an, was der Große Rath durch das Handmehr beschließt.

In der Umfrage über das Dekret wird nun auch dieses in allen Theilen unverändert durch das Handmehr genehmigt.

Daselbe tritt sofort in Kraft.

Zweite Berathung des bereits am 26. Mai 1853 provisorisch in Kraft erkannten Dekretes wegen Verwendung des Ueberschusses der Viehentschädigungskasse auf jährliche Ertheilung von Viehprämien.

Nach dem Antrage des Berichterstatters wird ohne Einsprache in dieses Dekret eingetreten und sowohl die Berathung desselben in globo als seine unveränderte Annahme durch das Handmehr beschlossen.

Schließlich wird auf den übereinstimmenden Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes:

- 1) dem Herrn Notrjean, Pfarrer zu Büre, Amts Pruntrut, gestützt auf den §. 4 der Verordnung vom 14. März 1816 und auf das Gesetz vom 2. März 1843, eine jährliche Unterstützung von Fr. 400 a. W. an die Besoldung seines Vikars, auf so lange er Alters und Gesundheits halber genöthigt sein wird, einen solchen zu halten;
- 2) dem Herrn Schaffter, Pfarrer zu Genevez, wegen der großen Ausdehnung, welche seine amtlichen Funktionen erhalten, ohne Konsequenz für andere Fälle der Art, eine persönliche Zulage von Fr. 200 jährlich gesprochen, — welche Beschlüsse erfolgen ohne Einsprache durch das Handmehr.

(Schluß der Sitzung: Nachmittags um 2 Uhr.)

Für die Redaction:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 11. Oktober 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Anton Simon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Brügger zu Meiringen, Carlin, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Gfeller zu Wächtrach, Hilbrunner, Känel, Karlen, Stabsmajor, Kurz, Lauterburg, Rouvion, Rickli, Schmid, Steiger zu Kirchdorf; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Béchaux, Bernard, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Bréchet, Büzberger, Droz, Dür, Gautier, Gyger, Haldimann, Hirsig, Hubler, Knechtenhofer, Hauptmann; Kohler, Fürsprecher; Manuel, Meier, Moreau, Moser zu Langnau, Mosimann, Müller zu Unterseen, Mürger, Probst, Rebmann, Nieder, Rosel, Rüedi, Schaffter, Procurator; Stockmar, Thönen, Boyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl zu Habstetten, Widmer, Wütrich zu Trub.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen.

Dieselbe wird ohne Bemerkung genehmigt. Bloß zum §. 4 erhebt sich eine Diskussion.

Herr Militärdirektor Stoß als Berichterstatter. Dieser Paragraph lautet ursprünglich wie folgt: „Der Großrichter und sein Stellvertreter, die 2 Richter sowie ihre Ersatzmänner und der Auditor, werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Großen Rath und der Kriegsgerichtschreiber durch den Militärdirektor für 1 Jahr gewählt.“ etc. Gestern stellte nun Herr v. Büren den Antrag, es möchten diese Stellen durch den Regierungsrath, statt durch den Großen Rath, besetzt werden, und dieser Antrag wurde erheblich erklärt, so daß es jetzt statt „durch den Großen Rath“ heißt: „durch den Regierungsrath.“

Gygar. Obschon es mir persönlich ziemlich gleichgültig sein kann, ob der Große Rath oder der Regierungsrath den Großrichter, sowie die übrigen Richter und den Auditor ernennen, so finde ich mich gleichwohl veranlaßt, gestützt auf die Verfassung, den Antrag zu stellen, daß diese Wahlen durch den Großen Rath vorgenommen werden. Die Verfassung sagt nämlich im §. 27: „Dem Großen Rathe als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Berrichtungen übertragen — IV. b) die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht.“ Die Kriegsgerichte bekleiden im Grunde bei militärischen Strafsachen die gleiche Gewalt, wie das Obergericht in bürgerlichen Strafsachen. Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Obergerichts steht aber dem Großen Rathe zu, weil ihre Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt. Ich fasse nun die Sache so auf, daß auch die Wirksamkeit des Großrichters, des Auditors und der übrigen im Paragraphen genannten Beamten sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, weil sie competent sind zur Bestrafung aller Truppen, welche sich gerade im Dienste befinden. Der schon gestern von Hrn. Großrath v. Büren angeführte Grund zur Wahl durch den Regierungsrath, daß dem

Großen Rath Zeit erspart werde, ist nicht gewichtig, denn aus dem gleichen Grunde müßten auch die übrigen verfassungsmäßigen Befugnisse dieser Behörde geschmälert werden.

v. Büren. Es sei mir erlaubt, den gestern gemachten Antrag zu unterstützen. Schon in der Einleitung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgen. Truppen heißt es: „den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen: a) alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste, oder auf dem Mannschaftstapporte einer im eidgen. oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen.“ Weiter unten heißt es dann im V. Abschnitte, welcher von der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die kantonalen Kriegsgerichte handelt, „§. 296: die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.“ Wenn man hier fragt, welche Behörde unter der „Kantonsregierung“ verstanden sei, so kann kein Zweifel obwalten, daß das Gesetz darunter die vollziehende Gewalt verstehe. Noch deutlicher ist der Art. 220 des Bundesgesetzes: „die Großrichter werden von dem obersten Commandirenden auf den Vorschlag des Derauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.“ Der Art. 225 sagt dann: „für eidgen. Truppen, welche bloß zum Behuf des Unterrichts zusammengezogen werden, hat der Bundesrath die Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblicke einzuberufen und wieder zu entlassen.“ — und endlich schreibt der Art. 227 vor, daß der oberste Commandirende unmittelbar oder durch Uebertragen und im Falle des Art. 225 der Bundesrath für jedes Gericht aus den Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, 2 Richter und für jeden derselben einen Ersatzmann zu bezeichnen habe. Weder im einen noch im andern Artikel ist von der Bundesversammlung, sondern entweder vom Bundesrathe oder, im Felddienste, sogar bloß vom obersten Commandirenden die Rede. Aus diesen Gesetzesstellen geht daher deutlich hervor, daß nicht die gesetzgebende, sondern die vollziehende Behörde diese Wahl zu treffen hat, also nicht der Große Rath, sondern der Regierungsrath. Für den Großen Rath ist es überdies zu wünschen, daß diese Wahlen nicht ihm übertragen werden, weil er mit andern Wahlen und Geschäften schon mehr zu thun hat, als zweckmäßig ist. Ich wiederhole daher den Antrag, den ich gestern zu stellen die Ehre hatte.

Herr Berichterstatter. Ich lege die einschlagende Stelle der Verfassung anders aus, als Herr Gygar. Dieselbe spricht nämlich von „Beamten.“ Hier handelt es sich jedoch nicht von „Beamten,“ sondern von Personen, welche zu militärischen Dienstleistungen berufen sind und kein fixes Einkommen, sondern bloß ihren militärischen Sold beziehen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	66 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Gygar	68 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes

über die aus dem Bezirke Pruntrut gegen die Wahlverhandlung vom 20. September eingelangte Beschwerde.

Der Regierungsrath beantragt Abweisung, welche vom Großen Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr erkannt wird.

Hierauf werden nach dem Antrage des Regierungsrathes in allen Ehren unter Verdankung der geleisteten Dienste folgende Entlassungen ertheilt:

- 1) dem Hrn. Friedrich Moser von der Stelle eines Obergerichters.
- 2) dem Hrn. J. A. Kernem, gleichfalls von der Stelle eines Obergerichters.
- 3) dem Hrn. G. K. Nydegger, von der Stelle eines Obergerichtsuppleanten.

- 4) dem Hrn. Parrat, von der Stelle eines Regierungsrathes.
 5) dem Hrn. Scheurer von der Stelle eines Verwalters der Hypothekarkasse, diese auf den 1. Jenner 1854.

In Ergänzung des Obergerichts und des Regierungsraths werden folgende Wahlen getroffen.

- a) an die Stelle des entlassenen Hrn. Moser:
 Herr Christian Romang, Notar in Saanen, mit 86 Stimmen von 153 Stimmenden, im ersten Wahlgang.

Neben demselben waren gefallen:

auf Hrn. Bezirksprocurator Burri in Burgdorf 22 St.
 auf Hrn. Alt-Oberrichter Müller 34 Stimmen.

- b) an die Stelle des Hrn. Oberrichter Kerns:
 Hrn. J. A. Leib und gut, Gerichtspräsident in Burgdorf, mit 88 Stimmen von 154 Stimmenden, im ersten Wahlgang.

Neben demselben waren gefallen:

auf Hrn. Bezirksprocurator Burri in Burgdorf 5 St.
 auf Hrn. Alt-Oberrichter Müller 55 Stimmen.

- c) an die Stelle des entlassenen Hrn. Obergerichtsuppleanten Nydegger:
 Hrn. Fürspr. Friedr. Fischer in Bern, mit 82 Stimmen von 143 Stimmenden, im ersten Wahlgang.

Neben demselben waren gefallen:

auf Hrn. Alt-Oberrichter Müller 14 Stimmen.
 auf Hrn. Fürsprecher Stämpfli 10 Stimmen.

- d) an die Stelle des entlassenen Hrn. Rath's Parrat:
 Hrn. Alt-Regierungsrath P. Ignace Aubry, von Saignelegier mit 89 Stimmen von 144 Stimmenden, im ersten Wahlgang.

Neben demselben waren gefallen:

auf Hrn. Fürsprecher Carlin 22 Stimmen.

Es erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stellen sowohl eines Regierungsrathhalters als eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

Zum Regierungsrathhalter sind vorgeschlagen:

- a) durch die Wahlversammlung:
 Hr. Chevrolet, gew. Regierungsrathhalter.
 Hr. Girardin, Commandant, zu Pruntrut.
 b) vom Regierungsrath:
 Hr. Lombach, Regierungsrathhalter von Courtelary.
 Hr. Großrath Kohler, Advokat in Münster.

Es wird ernannt durch Ballotiren im ersten Wahlgange:

Hr. Regierungsrathhalter Lombach zu Courtelary, mit 83 Stimmen von 143 Stimmenden.

Neben demselben erhielten:

Hr. Girardin 51 Stimmen.
 Hr. Chevrolet 8 Stimmen.

Zum Gerichtspräsidenten sind vorgeschlagen:

- a) durch die Wahlversammlung:
 Hr. Paul Migy, Advokat in Courtelary.
 Friedr. Aimé Botteron, Gerichtspräsident von Lauffen.
 b) vom Obergerichte:
 Hr. Jos. Koller, Advokat in Münster.
 Hr. Alt-Regierungsrath Esfasser zu Pruntrut.

Es wird ernannt durch Ballotiren im ersten Wahlgange:

Hr. Botteron, Gerichtspräsident von Lauffen, mit 89 Stimmen von 141 Stimmenden.

Neben demselben erhielten:

Hr. Migy 47 Stimmen.
 Hr. Koller 3 Stimmen.

Sodann wird zur Besetzung der kriegsgerichtlichen Stellen geschritten und zunächst die Frage aufgeworfen, ob bei dem Schweigen des Gesetzes über den Wahlmodus, offene oder geheime Abstimmung stattfinden solle.

Abstimmung:

Für offene Abstimmung : : : : 98 Stimmen.
 Für geheime Abstimmung : : : : 11 Stimmen.

Auf dieses hin wird in offener Abstimmung ernannt:

Zum Großrichter:

Hrn. K. Fr. Gerwer, von Bern, eidg. Oberst.

Zum Stellvertreter des Großrichters:

Hrn. H. Ristler, von Narberg, in Bern, Commandant.

Zu Richtern:

Hrn. Gottlieb Wenger, von Thun, in Belp, Commandant.

Zu Ersagmännern der Richter:

Hrn. A. E. v. Büren, von Bern, Major.
 Hr. Joh. Meier, von Kirchdorf, in Bern.

Zum Auditor:

Hrn. Rud. Aebi, von Seeberg, in Bern, Hauptmann.

Endlich ernannt der Große Rath noch zu Majoren der Infanterie in geheimer Abstimmung:

Hr. Stämpfli, Abt. Saml. Friedr., von Bern, mit 64 St. von 113 Stimmenden.

Hr. Simon, Ludw. Ed. Albert, von Bern, mit 72 St. von 100 Stimmenden.

Naturalisationsgesuche:

1) des Heinrich v. Kaminsky von Warschau im russischen Polen, dem das Ortsbürgerrecht von Ringgenberg zugesagt ist. Der Regierungsrath schließt auf Ertheilung der Naturalisation unter Vorbehalt der Entlassung aus dem russischen Staatsverbande, welche der Petent innerhalb einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist beibringen soll. Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei und naturalisirt den Herrn Kaminsky unter obigen Bedingungen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr 98 Stimmen.
 Für Abschlag 8 "

2) des Herrn Dr. Georg Ferdinand Kettig von Bidingen, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Langnau zugesichert ist. Vom Regierungsrath empfohlen, doch mit dem Vorbehalt, daß der Petent innerhalb einer zu bestimmenden Frist über seine förmliche und unbedingte Entlassung aus Großherzoglich-Hessischen Unterthanenverbände einen Nachweis beibringe, dessen Würdigung dem Regierungsrathe überlassen bleiben soll. — Der Große Rath pflichtet auch diesem Antrage bei und naturalisirt somit Herrn Kettig unter der fraglichen Bedingung.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr 83 Stimmen.
 Für Abschlag 20 "

3) der Frau Friederika Fröbel, geb. Schnell, Wittve des Herrn Ferdinand Traugott Fröbel aus Reilgau, im Fürstenthum Schwarzenburg-Rudolstadt, gewesener Vorsteher des Waisenhauses in Burgdorf, und ihrer beiden Söhne Friedrich und Otto, denen das Ortsbürgerrecht der Stadtgemeinde Burg-

dorf zugesichert ist. Der Regierungsrath schließt auch hier auf Genehmigung und der Große Rath erteilt wirklich den Petenten die nachgesuchte Naturalisation.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahr 75 Stimmen.
Für Abschlag 10 "

Vortrag des Regierungsrathes über Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Attiswyl, behufs Errichtung eines eigenen Gottesackers, nebst zubdienendem Projekt-Dekret.

Dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtend, wird dieses Expropriationsdekret ohne Widerspruch durch das Handmehre genehmigt und zwar in folgender Fassung:

„Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

daß der Einwohnergemeinde Attiswyl vom Regierungsrathe die Bewilligung zu Errichtung eines Gottesackers ertheilt worden ist; daß aber ein Theil desjenigen Grundes und Bodens, welcher von der kompetenten Behörde für diesen Zweck geeignet erfunden worden, im Besitze von Privaten sich befindet, und die Bemühungen der Gemeinde, dieses Land auf gültlichem Wege zu erlangen, ohne Erfolg geblieben sind, in Anwendung des §. 83 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) es wird der Einwohnergemeinde Attiswyl das Recht ertheilt, das nach Mitgabe des vorgelegten Planes zu Errichtung ihres Gottesackers erforderliche Land auf dem Wege der Expropriation zu erwerben.

2) Der Regierungsrath ist mit der Eröffnung dieses Dekrets beauftragt.“

(Unterschriften.)

A. Für Lastwagen mit zwei Rädern:

1) An einem Lastwagen mit	1	Zugthier bespannt, sollen die Radfelgen wenigstens	2	Zoll breit sein.
2) " " " "	2	" " " "	3	" " "
3) " " " "	3	" " " "	4	" " "
4) " " " "	4—5	" " " "	5	" " "
5) " " " "	6	" " " "	6	" " "

B. Für Lastwagen mit vier Rädern:

1) An einem Lastwagen mit	1	Zugthier bespannt, sollen die Radfelgen wenigstens	2	Zoll breit sein.
2) " " " "	2	" " " "	2 1/2	" " "
3) " " " "	3	" " " "	3	" " "
4) " " " "	4	" " " "	4	" " "
5) " " " "	5 oder 6	" " " "	5	" " "
6) " " " "	7 " 8	" " " "	6	" " "

Art. 4.

Als Ausnahme von den in Art. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden festgesetzt:

- a. Für Post- und Kriegsfuhrwerke, für alle bloß zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerke, wie Kutschen, Chaisen, Omnibus u. dgl., so wie für solche Fuhrwerke, welche innerhalb eines Umkreises von drei Stunden zu Bestellung von Grundstücken jeder Art, zur Einsammlung ihrer Erzeugnisse und zu Herbeischaffung von Baustoffen zu eigenem Gebrauch benutzt werden, ist die Radfelgenbreite freigegeben.
- b. Ist ein Gegenstand so schwer und zugleich untheilbar, daß acht Zugthiere zu dessen Transport nicht hinreichen, so darf der mit dem betreffenden Gegenstand beladene und

Konkordatsentwurf,

betreffend

gemeinschaftliche straßenpolizeiliche Vorschriften.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt, — in Betracht, daß neben der in Art. 29 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 gewährleisteten Freiheit des Verkehrs im Innern der Schweiz den Kantonen polizeiliche Verfügungen über die Benutzung der Straßen, unter Genehmigung des Bundesrathes, vorbehalten sind, daß aber der Verkehr dadurch begünstigt wird, wenn für ein möglichst ausgebreitetes Gebiet der Schweiz gleiche straßenpolizeiliche Vorschriften bestehen, haben sich zu folgendem Konkordat vereinigt:

Art. 1.

Ueber den Gebrauch der im Gebiete der konföderirenden Kantone gelegenen Landstraßen mit Fuhrwerken und mit nicht angespannten Thieren werden folgende Vorschriften aufgestellt:

Art. 2.

In der Regel darf ein zweirädriges Fuhrwerk höchstens mit sechs und ein vierrädriges höchstens mit acht Zugthieren bespannt werden.

Art. 3.

Die Zahl der zu Führung von Lastwagen zu verwendenden Zugthiere richtet sich nach der Breite der Radfelgen, wie folgt:

mit Radfelgen von 6 Zoll Breite versehenen Wagen mit einer genügenden Zahl von Zugthieren bespannt werden.

- c. Ueber die in §. 3 je nach der Breite der Radfelgen bestimmte Zahl von Zugthieren hinaus darf zu Führung eines Lastwagens eine weitere beliebige Zahl von Zugthieren als Vorspann auf solchen Straßenabtheilungen verwendet werden, die entweder mehr als 5 Procent oder auf eine Länge von wenigstens einer Viertelstunde 3 Procent und darüber ununterbrochener Steigung enthalten. Die Kantonsregierungen bezeichnen diese Straßenabtheilungen und an denselben die Grenzpunkte, zwischen welchen allein der Vorspann gestattet ist. Soweit die Fahrbahn entweder bei bedeutendem Schneefall nicht geöffnet und wieder fester geworden, oder während des Schmelzens von Schnee- oder Eismassen auf derselben außerordentlich erschwert ist, darf Vorspann gebraucht werden.

d. Für Eilsfuhrwerke, welche mit höchstens zwanzig Centner auf einen Zoll Breite der Radfelgen beladen werden dürfen, ist mit Bewilligung der Kantonsbehörden und unter folgenden weitem Bedingungen eine beliebige Zahl von Zugthieren gestattet:

- 1) Diese Eilsfuhrwerke müssen für regelmäßige, periodische Fahrten mit fester Abgangs- und Ankunftszeit zwischen bestimmten Orten errichtet sein.
- 2) Die Fahrten derselben müssen mittelst stationären Wechsels der Zugthiere rasch geschehen.
- 3) Das Gewicht jeder Fahrt muß durch eine vollständige und zuverlässige Ladkarte ausgewiesen sein.
- 4) Das Fuhrwerk muß leicht kennbar als Eilsfuhr des betreffenden Unternehmers bezeichnet sein.

Leistet der Unternehmer einer Eilsfuhr die erforderlichen Ausweise und Verpflichtungen, so ist ihm zur Errichtung derselben die nachgesuchte Bewilligung von der betreffenden Kantonsbehörde zu erteilen.

Bei wiederholter Nichtbefolgung dießfälliger Vorschriften kann die erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Art. 5.

Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke während längerer Zeit als das Vorfahren erfordert, ist verboten.

Nebeneinander dürfen höchstens drei Zugthiere angespannt oder geführt werden.

Art. 6.

Mehr als zwei Fuhrwerke dürfen nicht zusammengehängt werden. Das hintere Fuhrwerk muß gut und so nahe wie möglich mit dem vordern befestigt und daher die Gabel oder Deichsel des hintern entweder abgetrennt oder unter, über oder in das vordere geschoben werden.

Art. 7.

Jedes bespannte Fuhrwerk muß von einem Fuhrmann geführt werden.

Der Fuhrmann muß entweder neben der Bespannung einhergehen oder bei mehreren Zugthieren auf demjenigen reiten, welches auf der linken Seite das nächste am Fuhrwerk ist, oder auf dem Fuhrwerke selbst sich so befinden, daß er die Bespannung sicher leiten kann.

Mehrere an einem Fuhrwerke angespannte Zugthiere müssen gehörig untereinander mit Zügeln verbunden sein. Zur Leitung vom Fuhrwerk aus ist überdies ein doppeltes und für neben einander angespannte Zugthiere mit Kreuzzügeln versehenes Leitseil nöthig, mittelst welchem jedes Zugthier gleichmäßig sicher geleitet werden kann.

Art. 8.

Zwei mit je einem Zugthier bespannte, unmittelbar aufeinander folgende Fuhrwerke können von einem Fuhrmann geführt werden; derselbe muß immer neben denselben und in der Regel neben dem Zugthiere des ersten Fuhrwerkes einhergehen.

Art. 9.

Die Achsen und andere unter einander verbundene feste Bestandtheile der Fuhrwerke dürfen nicht mehr als sieben und kein beladenes Fuhrwerk, Ladungen von Heu und Stroh ausgenommen, darf an irgend einer Stelle mehr als neun Fuß breit sein. Die Querbögel dürfen nicht über die Ladung hinausreichen.

Durch keine Ladung belastete freie Bestandtheile dürfen nicht quer über die Fuhrwerke gelegt werden.

Art. 10.

Fuhrwerke, welche des Nachts geführt werden, sollen sich durch Geschell an der Bespannung oder durch Licht kund thun.

Schlittenbespannung muß jederzeit mit Geschell versehen sein.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

Art. 11.

Gegeneinanderfahrende Fuhrleute sollen mit ihren Fuhrwerken je zur Hälfte rechts ausweichen.

Der Führer eines vordern Fuhrwerkes soll demjenigen eines nachkommenden, schneller fahrenden, auf ein gegebenes Zeichen, durch Rechtsausweichen hinreichenden Platz zum Vorbeifahren machen.

Art. 12.

Auf der Fahrt begriffene, aber vorübergehend angehaltene Fuhrwerke sollen auf der Straße so seitwärts gestellt werden, daß die Fahrbahn zum Vorbeifahren freibleibt.

Die gleiche Vorschrift gilt für nicht angespannte Zugthiere. Diese sollen überdies entweder angebunden oder durch eine dabei stehende Person beaufsichtigt sein.

Art. 13.

Schnelles Reiten und Fahren über Brücken, in engen Durchgängen und in Straßenbiegungen in Ortschaften, das Reiten und Fahren auf den Fußwegen, wenn es nicht durch nothwendiges Ausweichen geboten ist, so wie das Führen von Vieh auf denselben sind untersagt.

Art. 14.

Das Spannen der Fuhrwerke darf nur durch Unterlegen von Radschuhen unter die Räder oder durch eine die Bewegung derselben hemmende Mechanik geschehen.

Das gänzliche Einstellen der Radbewegung durch eine Mechanik, so wie das Spannen der Räder ohne Radschuh, ist verboten.

Am Abhänge einer festgefrorenen und glatten Straße dürfen die Räder durch Kravvorrichtungen gespannt werden.

Art. 15.

Viehherden sollen auf den Straßen durch Treiber oder Hirten geleitet werden. Für mehr als zwölf Stück Großvieh sind zwei und für je zwanzig Stück mehr ein fernerer Treiber erforderlich.

Nur zwei Stücke großen Mastviehs dürfen nebeneinander gebunden werden.

Art. 16.

Durch Viehherden soll mit Fuhrwerken langsam gefahren oder nöthigen Falles angehalten werden, bis das Vieh seitwärts getrieben und ein unschädliches Durchfahren möglich gemacht ist.

Die Treiber oder Hirten sind zum Deffnen der Straße verpflichtet.

Art. 17.

Auf Straßenabhängen ist das Schlittentrutschen und Schleifen untersagt.

Art. 18.

Die Nichtbefolgung einer Vorschrift dieses Konkordates ist mit 1 bis 20 Franken zu bestrafen.

Der Strafbare haftet für allfällig verübten Schaden.

Art. 19.

Der Besitzer von Fuhrwerken oder Viehherden haftet für die Folgen derjenigen Vergehen gegen die Vorschriften dieses Konkordates, welche sich ihre Angestellten zu Schulden kommen lassen.

Art. 20.

Zur Handhabung dieses Konkordates bestellen die Kantone die erforderliche Aufsicht und bestimmen die Strafbehörden und das Strafverfahren.

Art. 21.

Dieses Konkordat tritt im Allgemeinen mit dem 1. Jenner 1854 in Kraft.

Bestunden in einem Kanton bisher weniger strenge Bestimmungen über die Radfelgenbreite, als die im Art. 3 und 4 enthaltenen, so kann derselbe das Inkrafttreten dieser beiden Artikel bis 1. Jenner 1856 verschlehen.

Art. 22.

Den Kantonen bleibt der Erlaß weiterer Vorschriften, welche sich auf eine freie und sichere Benutzung, so wie auf Beschädigung und Verunreinigung der Landstraßen beziehen und mit dem Inhalt dieses Konkordates nicht im Widerspruche stehen, vorbehalten.

Der Regierungsrath trägt auf Eintreten und Berathung in globo an, was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt.

In der Umfrage über das Concordat selbst wird dasselbe in seinen Bestimmungen zwar nicht angefochten, dagegen eine zweimalige Berathung und in der Zwischenzeit die Vertheilung des Entwurfes an die Mitglieder des Großen Rathes vorgeschlagen.

Der Antrag wird vom Berichterstatter zugegeben und durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Amtsbürgen des gew. Amtschaffners von Wangen, Urs Mühlethaler zu Bolloddingen, um ganzen oder theilweisen Nachlaß ihrer dem Staate schuldigen Restanz von 6000 Fr. a. W. nebst dem Zinse seit 1. Juli 1853.

Hr. Finanzdirektor Fueter, als Berichterstatter. Wenn es sich im vorliegenden Geschäft einzig darum handeln würde, den Gefühlen des Mitleidens darüber freien Lauf zu lassen, daß die Bürgen des gew. Amtschaffners Mühlethaler nach langen Jahren eine so bedeutende Summe bezahlen müssen, so könnten Sie überzeugt sein, daß ich der erste wäre, um einem derartigen Gesuche zu entsprechen. Allein es sind hier andere Rücksichten ins Auge zu fassen, nämlich die Consequenzen, welche aus einem solchen Nachlasse entstehen würden. Schon vor ungefähr zwei Jahren gaben die heutigen Gesuchsteller eine Bittschrift mit dem Schlusse ein, sie möchten ihrer Bürgschaft zu Gunsten des gew. Amtschaffners Mühlethaler gegenüber dem Staate entlassen werden, und schon damals wies sie der Große Rath mit einer bedeutenden Mehrheit ab. Inzwischen wurde über die Pflicht zur Bezahlung ein Prozeß geführt, welcher oberinstanzlich für die Bürgen verloren ging. In der heute zu behandelnden Bittschrift werden ungefähr die gleichen Gründe geltend gemacht, die schon in der früheren und im Prozesse hervorgehoben worden waren, hauptsächlich: wenn der Staat und seine Beamten eine genauere Ueberwachung der Geschäftsführung des Amtschaffners Mühlethaler geführt und namentlich fleißiger Kassenvisitationen gemacht hätten, so würde der Verlust nie so groß geworden sein. Diese Behauptung ist jedoch unrichtig, denn aus den angestellten Nachforschungen ergibt es sich, daß die Hauptursache des Defizits nicht darin bestand, daß Amtschaffner Mühlethaler baares Geld aus der Kasse nahm, sondern in einer Unterschlagung anderer Art. Es waltete nämlich im Jahr 1835 und später ein Prozeß ob zwischen dem Staate und den Güterbesitzern des Amtes Wangen, betreffend den Bezug von Prozentehrschätzen, welche die Güterbesitzer nicht schuldig zu sein glaubten. Das Finanzdepartement ertheilte nun die Weisung an den Amtschaffner, diese Gefälle bis zur Beurtheilung des dahingehenden Rechtsstreites nicht mehr einzufordern; allein Mühlethaler forderte dieselben gleichwohl ein, jedoch ohne sie in den Cassabüchern anzuzeigen und zu verrechnen. Auf diese Weise bezog er bei 10,000 Fr., welche nie in den Cassabüchern fielen und deren Fehlen daher auch durch einen Cassensturz nicht hätte entdeckt werden können. Es kann daher der damaligen Administration nicht Alles zur Last gelegt werden, denn natürlich konnte sie nicht sogleich darauf kommen,

daß die fraglichen Gebühren diametral entgegen ihrer Weisung bezogen worden seien. Wenn Sie den Amtsbürgen des Mühlethaler die Verpflichtung zum Bezahlen erlassen, so können Sie versichert sein, daß schon in der nächsten Sitzung des Großen Rathes mehrfache andere Begehren dieser Art einlangen werden, denn wenn einmal entsprochen wird, so haben wir keinen Grund, nicht auch ein anderes Mal zu entsprechen. Der Verlust, welchen der Staat macht, ist übrigens bedeutend größer, als die Summe, welche durch die Bürgen gedeckt werden muß. Das Gesamtdefizit belief sich nämlich auf 20,218 Fr. a. W.; da die Bürgen bloß 12,000 Fr. zu bezahlen verpflichtet sind, so verliert der Staat immerhin noch eine Summe von mehr als 8000 Fr. a. W. Die Bittsteller sagen, der Staat habe schon in andern Fällen Bürgschaftsschulden ganz erlassen. Aus dem Berichte der Kantonsbuchhalterei ging jedoch dieses nicht hervor und die dahingehende Behauptung ist demnach ganz irrig, wenigstens konnte auf viele Jahre zurück kein solcher Nachlaß gefunden werden. Dagegen erließ der Staat bisweilen Zinsen, allein solche sind auch im vorliegenden Falle bereits geschenkt worden. Wenn wir einmal Bürgschaftsschulden zu schenken anfangen, so nehmen wir dem Institute der Amtsbürgen so sehr alle Bedeutung, daß der Staat es in Zukunft ganz gut unterlassen dürfte, zu seiner Sicherheit Amtsbürgen sich stellen zu lassen.

Im obersten, Fürsprecher. Ungeachtet diese Frage bereits einmal hier behandelt und die Petenten abgewiesen worden sind, so erlaube ich mir doch, mit einigen kurzen Worten das Gesuch zu empfehlen. Vorerst gebe ich die Erklärung, daß ich zu diesen Bürgen in durchaus keinem Verhältnisse stehe und dieselben nicht einmal persönlich kenne. Allein ich hatte früher Gelegenheit, aus der Prozedur über die gegen Mühlethaler geführte Untersuchung das Thatsächliche dieses Verhältnisses kennen zu lernen. Ich halte grundsätzlich dafür, es sei nicht gerecht, daß Amtsbürgen für Forderungen haften müssen, welche für den Staat unter Umständen verloren gehen, an denen er selbst eine bedeutende Mitschuld trägt. Solche Umstände sind auch im vorliegenden Fall vorhanden, obschon der Berichterstatter das Gegenheil annimmt. Der Thatbestand ist einfach: Mühlethaler wurde im Jahr 1831 zum Amtschaffner von Wangen ernannt. Nach Ablauf der 6jährigen Amtsdauer wurde er von der Regierung neu gewählt und seine Amtsbürgen verpflichteten sich von Neuem als solche, unter der Voraussetzung, daß seine Wiederwahl ein Beweis für seine treue Amtsführung sei. Im Jahr 1843 wurde er von Neuem gewählt und erst jetzt, im Jahr 1844, wurde eine Kassenuntersuchung angeordnet, welche ein Defizit von ungefähr 1000 Fr. herausstellte. Allein ungeachtet dieses Defizits hinlänglicher Grund zu einer Untersuchung und Einstellung im Amte gewesen wäre, so wurde gleichwohl Mühlethaler nicht einmal in Verwahrung genommen, so daß er Gelegenheit hatte, sich aus dem Staube zu machen. Schon mit Rücksicht auf dieses Faktum hat der Staat eine bedeutende Mitschuld zu tragen; allein eine solche läßt sich aus dem heutigen Vortrage des Regierungsrathes noch in andern Beziehungen herleiten. Wenn nämlich der Finanzdirektor sagt, die Gebühren, durch deren Bezug der Staat zu Verlust gekommen, seien Prozentehrschätze gewesen, deren Fehlen in der Kasse deshalb nicht habe vermuthet werden können, weil der Amtschaffner Weisung erhalten habe, dieselben gar nicht zu beziehen, so nehme ich dieses als richtig an, sowie auch den Umstand, daß diese Gebühren bei 10,000 Fr. a. W. betragen. Allein Sie dürfen nicht vergessen, daß dieses bloß ein Theil des Defizites war, und zwar nicht einmal die Hälfte, so daß immerhin noch mehr als 10,000 Fr. übrig bleiben, welche Mühlethaler nach und nach bezogen, allein nicht in die Kasse gelegt hatte, und gegen deren Verlust der Staat sich durch eine genaue Controlle hätte schützen können. Man weiß, wie damals die Aufsicht der Staatsbehörden in Bezug auf die Kassenvisitationen beschaffen war. Obschon die Kassenvisiten von Zeit zu Zeit stattfinden sollten, so unterblieben sie gleichwohl, oder die betreffenden Beamten wurden unter der Hand zum Voraus in Kenntniß gesetzt, so daß sie die Kasse mit fremdem Gelde spicken konnten. Selbst wenn es richtig wäre, daß der Staat die ihm obliegende Aufsicht gehörig geführt hätte, so bleibt er dennoch Mitschuldiger, denn die damals geltenden Instruktionen bezüglich

die Beaufsichtigung der Kassen waren bekanntlich so mangelhaft, daß sie selbst bei der gesetzlichen Aufsicht nicht hingereicht hätten, um den Staat vor einem Verluste sicher zu stellen; die Schuld lag also in jedem Falle wenn nicht an der Regierung, so doch an der gesetzgebenden Behörde, welche so ungenügende Instruktionen erlassen hatte, daß die Amtsbürgen unter ihnen leiden mußten. Wo Amtsbürgen eine Verpflichtung übernehmen, gehen sie von der Voraussetzung aus, daß der Staat seinerseits namentlich da, wo Vorschriften über Kassensituationen bestehen, dieselben streng beobachtet; sonst würde sich Niemand zu einer Amtsbürgschaft verstehen. Diese Voraussetzung darf auch bei den Amtsbürgen des Mühlethaler gemacht werden. Der Finanzdirektor äußert für seine Person, abgesehen von seiner amtlichen Stellung, die nämlichen Gefühle, welche ich ausgesprochen, glaubt aber gleichwohl die eiserne Konsequenz anwenden zu müssen, weil später Andere ebenfalls derartige Nachlässe verlangen könnten und alsdann entsprochen werden müßte. Allein diese Konsequenz glaube ich nicht befürchten zu sollen; denn auch in andern Fällen wird man einfach zu untersuchen haben, ob der Staat ebenfalls im Fehler sei oder nicht. Der Herr Finanzdirektor bemerkte ferner, der Staat müsse sich auf den Standpunkt des Kapitalisten stellen und könne einen Fall, wie der vorliegende ist, nicht gleich behandeln, wie wenn es darum zu thun wäre, einem zu Buße Verurtheilten dieselbe nachzulassen. Allein soll der Staat gegen einen Bürgen, welcher sich in nichts verfehlt hat, strenger sein, als gegen einen Schuldigen, der wegen eines Vergehens zu einer Buße verurtheilt worden ist? Ein Bürge sollte sich im Gegentheil einer größern Nachsicht von Seite des Staates zu erfreuen haben, als ein zu Buße Verurtheilter, denn dieser hat sich durch eigenes Verschulden die Strafe zugezogen, während auf dem Bürgen keine persönliche Schuld lastet. Von 2 Bürgen ist nachgewiesen, daß sie durch die bereits geleistete Zahlung der 6000 Fr. a. W. so sehr in Anspruch genommen worden sind, daß sie zu diesem Zwecke Schulden machen mußten. Der dritte Bürge steht zwar ökonomisch besser, allein für ihn spricht der Umstand, daß er sich erst am 20. Dezember 1843 als Bürge verpflichtete, also zu einer Zeit, wo der Amtschaffner bereits zum größten Theil die Unterschlagung begangen hatte. Er muß nun auch für Dasjenige herhalten, was schon in früheren Jahren der Verwaltung, lange bevor er als Bürge eingetreten, verloren war. Da der Staat für mehr als die Hälfte Mitschuldiger ist, so stelle ich den Antrag, Sie möchten den Amtsbürgen des gew. Amtschaffners Mühlethaler die Hälfte der noch schuldigen 6000 Fr. erlassen.

Friedli. Die Sache ist mir auch ein wenig bekannt. Zwei der Bürgen sind bereits gestorben und an ihrer Stelle stehen nunmehr Wittwen mit ihren Kindern. Die beiden Familien befinden sich fast ganz in der Unmöglichkeit, Bezahlung zu leisten, ohne ihre verschuldeten Heimwesen zu verkaufen. Der Staat hat gewiß einen guten Theil der Schuld am Defizit auf sich zu nehmen; Hr. Rath Jaggi, welcher die Sache untersucht hatte, erklärte mir seiner Zeit offen, hätte man die Sache früher untersucht, so wäre der Schade vermieden worden, allein die Behörden hätten in der Voraussetzung der Rechtschaffenheit des Beamten die Sache stets schlitteln lassen, bis es zu spät gewesen sei. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Imobersteg.

Moser von Herzogenbuchsee bemerkt ebenfalls, die Sachlage sei so, daß man, ohne gegen die Familien der Bürgen unbillig zu sein, nicht anders könne, als ihnen die Hälfte der Schuld schenken.

Richard zu Erlach. Ich glaube hingegen, man solle zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, denn es handelt sich hier um die Aufrechthaltung eines Grundsatzes, nicht darum, einem Gefühle des Mitleidens sich hinzugeben. Ich kenne die Petenten ebenfalls nicht, allein das weiß ich, daß wenn wir bei Durchführung von Grundsätzen einmal nicht streng sind und den kleinen Finger geben, wir bald die ganze Hand geben müssen. Wenn Sie den Staat als Mitschuldigen erklären, wollen Sie denn den Regierungsstatthalter des Amtes oder das betreffende Departement verantwortlich machen? Die Bürgen hatten Den-

jenigen, für welchen sie sich verpflichteten, gewiß täglich unter den Augen und konnten ihn persönlich kontrolliren, weshalb die größte Schuld an ihnen, nicht am Staate liegt. Der Staat ist ohnehin nicht im Falle, Gelder zu verlieren und muß bei Amtsbürgschaften wissen, wen er an der Hand hat, sowie die Bürgen ebenfalls die Folgen ihrer Verpflichtung überlegen sollen. Die Petenten wissen übrigens wohl, daß der Staat nicht schuldig ist, denn sonst hätten sie um Nachlaß des Ganzen, nicht bloß der Hälfte, nachgesucht.

Alt-Schultheiß Fischer. Ich mache Sie auf den Prozeß aufmerksam, welchen die Bürgen gegen den Staat bezüglich ihrer Pflicht zum Bezahlen, führten. Wäre der Staat wirklich im Fehler gewesen, so wäre er ohne Zweifel auch zum Tragen eines Theils des Schadens verurtheilt worden. Nachdem die Bürgen sich einmal auf den Rechtsboden gestellt hatten und unterlegen waren, finde ich die Anbringen des Präopinanten völlig begründet.

Imobersteg. Wenn schon die Bürgen den Amtschaffner Mühlethaler unter den Augen hatten, so stund ihnen doch kein Rechtsmittel zu Gebot, um seinen Kassenbestand zu untersuchen. Das Argument, sie scheinen sich deshalb nicht im Recht zu fühlen, weil sie nicht den Nachlaß des Ganzen wünschen, ist deswegen nicht stichhaltig, weil sie in erster Linie um gänzlichen und bloß eventuell um theilweisen Nachlaß sich beworben haben. Das Unterliegen der Bürgen im Prozeß ist deshalb kein genügender Beweis für die Nichtschuld des Staates, weil es in der Stellung des Richters liegt, gegen Bürgen nach dem strengen Buchstaben des Rechtes zu urtheilen, während die Verwaltung auch die Billigkeit berücksichtigen kann und soll.

Herr Berichterstatter unterstützt schließlich noch den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß wenn dem Gesuche der Bürgen entsprochen werde, der Große Rath heute den Anfang mache, Bürgschaftsschulden zu erlassen und man die Konsequenz nicht berechnen könne.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für gänzlichen oder theilweisen Nachlaß	Minderheit.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 12. Oktober 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Anton Simon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brügger zu Meiringen, Carlin, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Geller zu Wächtrach, Hiltbrunner, Känel, Karlen, Kurz, Lauterburg, Nouvion, Schmid, Steiger zu Kirchdorf; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtsrichter, Balmer, Béchaur, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Bréchet, Bühlmann, Burri, Bützberger, Droz, Dür, Feller, Gautier, Geiser, Oberst; Gygar, Haldimann, Hirzig, Holzer, Hubler, v. Känel, Knechtenhofer, Hauptmann; Koller, Fürsprecher; Manuel, Meier, Minder, Moreau, Moser zu Langnau, Mosimann, Müller zu Unterseen; Mürger, Probst, Rosel, Roth zu Wangen; Röhlißberger, Stabsmajor; Röhlißberger zu Münsingen; Rüedi, Schaffter, Procurator; Spahni, Stämpfli, Stockmar, Boyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl zu Habsletten, Wütrich zu Trub.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Aubry, neugewähltes Mitglied des Regierungsrathes, gibt folgende Erklärung: Herr Präsident, meine Herren! Ich erkläre, die Funktionen zu übernehmen, welche Sie mir in der gestrigen Sitzung übertragen haben. Ich trage dabei Umständen Rechnung, welche für mich gewissermaßen ein Zwang sind. Zur Erfüllung meiner Pflichten habe ich aufrichtig guten Willen, und werde stets mit Mäßigkeit und versöhnlichem Sinne handeln. Die Verfassung, die Gesetze und Reglemente, welche uns Allen als Richtschnur dienen sollen, sollen auch meine Leiter sein und meine Handlungsweise bestimmen. Ich spreche Ihnen meinen Dank aus für das mir bewiesene Zutrauen und empfehle mich Ihrer Nachsicht.

Vortrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes über das Begnadigungsgesuch des Christian Binggeli.

Derselbe wird nebst dem Begnadigungsgesuche vorgelesen und enthält folgende Hauptpunkte: zuerst den Thatbestand des Verbrechens, welcher hier bloß im Auszuge mitgetheilt wird. — Christian Binggeli, Jakob Wenger und Jakob Moser, welche sich einige Zeit bald einzeln, bald in Gesellschaft arbeitslos im Kanton Bern und einigen Nachbarkantonen herumgetrieben hatten, verabredeten im August 1851 einen Diebstahl in der sogenannten Dählenweid, einem unweit des Denkplatzes der Laupen-Schlacht einzeln stehenden Bauernhofe. Am 18. August, um Mitternacht, kamen die drei Genannten zur Dählenweid, Binggeli mit einer „Scheitle“, Wenger mit einem Knittel bewaffnet. Die Beiden stiegen, während Moser Wache hielt, mittelst Aushebens eines Fensters, in das Zimmer, in welchem die 66jährige Hauseigentümerin, Wittwe Thomet, schlief. Die 32 Jahre alte Tochter schlief im Nebenzimmer. Mutter und Tochter erwachten ob dem Geräusche; die Tochter zündete eine Laterne an, mit welcher sie dem Binggeli in's Gesicht zündete und bei deren Licht sie sah, daß Binggeli der Mutter Thomet einen Schlag auf den Kopf versetzte. Der nun ebenfalls eingestiegene

Wenger löschte die Laterne, indem er mit einem Stücke Holz gegen dieselbe schlug, worauf völlige Finsterniß eintrat. Binggeli stieß nun die Mutter Thomet nach dem Ofen zu, riß ihr aus der Hand, was sie zur Vertheidigung darin hatte (eine Mistgabel), und setzte sie auf den Ofen, wo er sie durch Drohungen zum Schweigen zu bringen suchte und wo ihr Wenger, nach Binggeli's Aussage, mit einem Holz zwei Mal auf den Kopf schlug. Wenger suchte nun nach Geld, fand aber keines, und Binggeli drohte der Frau Thomet, ihr den Garaus zu machen, wenn sie nicht angebe, wo das Geld sei. Da „plöschte“ Etwas in der Nähe Binggeli's; es war die Frau Thomet, welche, nach allen Umständen, namentlich nach der Form der Kopfwunden, nach den an einem zwischen dem Ofen und dem Schrank befindlichen Thürposten sichtbaren Blutspuren und nach der Lage, in welcher der Leichnam am Boden liegend gefunden wurde, zu schließen, — vom Ofen herunter heftig gegen den Thürposten gestoßen wurde, und zwar, nach Wengers Aussage, von Binggeli, welcher jedoch dieses entschieden in Abrede stellt. Sie blieb todt auf der Stelle liegen. Die Tochter Thomet war unterdessen entflohen und hatte Hülfe gebolt. Das Herannahen derselben wurde von dem wachhabenden Moser seinen beiden Genossen angezeigt, worauf alle drei entflohen. Die Kopfwunden, neben welchen noch mehrere blutunterlaufene Quetschungen sichtbar waren, wurden von den Aerzten als nothwendig tödtlich und von fremder Hand mit großer Gewalt beigebracht erklärt. —

Binggeli wurde kurze Zeit nach dem Vorfalle in Haft gesetzt und gestand auch die That im Wesentlichen ein, wollte jedoch der Wittwe Thomet keine tödtlichen Mißhandlungen zugefügt, sondern ihr bloß die Mistgabel entriß und sie dann auf dem Ofen festgehalten haben, von dem sie nachher heruntergefallen sein möge. Den tödtlichen Streich oder zwei solche sollten ihr dagegen sein Genosse Wenger mit einem Stücke Holz, mit welchem er auf ihren Kopf losgeschlagen habe, beigebracht haben. — Der endlich ebenfalls in Haft gebrachte Wenger gestand neben vielen andern gefährlichen Diebstählen auch seine Theilnahme am Raube in der Dählenweid, wollte sich jedoch nicht erinnern, die Wittwe Thomet mit seinem Knittel ebenfalls geschlagen zu haben und überhaupt nicht wissen, auf welche Weise der Tod derselben herbeigeführt worden sei. Gegen Mitgefangene aber hat sich Wenger während seiner Gefangenschaft dahin geäußert: wenn es auch die alte Frau getödtet habe, so sei es darum nicht schade, es sei nur ein altes Weib weniger. — Der dritte Theilnehmer, Jakob Moser, von Zollikofen, konnte sich bis jetzt allen Nachforschungen der Polizei entziehen.

Der Bericht der Justizdirektion bemerkt alsdann, es sei aus den Untersuchungsakten, wie aus den Hauptverhandlungen die Thäterschaft des Binggeli als eines Haupturhebers des Todes der Wittwe Thomet unzweifelhaft festgestellt und es sei demselben durch das über ihn ausgesprochene Schuldig kein Unrecht geschehen und in so fern sei auch das gegen ihn gefällte Todesurtheil als gerechtfertigt anzusehen. Der Bericht fährt dann also weiter:

Es erscheint indessen das von der Obrigkeit zu übende hohe Amt der Strafgerichtsbarkeit nicht einzig nach dem Verhältniß des Verbrechens und der Strafe, sondern ebenso auch nach dem Grundsatz der Gleichheit in der Behandlung gleichschuldiger Verbrecher bestimmt, ohne welche Gleichheit die Gerechtigkeit bald zur Willkür und Ungerechtigkeit werden müßte. „Dem Einen recht, dem Andern billig;“ — es gibt nur Eine Gerechtigkeit und die soll für Alle Eine und dieselbe sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt die Direktion der Justiz und Polizei, nach der Ueberzeugung, welche sie aus einer gründlichen und gewissenhaften, mit der Sache gebührendem Ernste vorgenommenen Prüfung des Sachverhaltes gebildet hat, in der Strafe des Binggeli einerseits und in der des Wenger andererseits ein wesentliches Mißverhältniß zu erkennen.

Die Kenntniß von dem Hergange des Verbrechens in der Dählenweid beruht im Wesentlichen auf den Geständnissen des Binggeli und des Wenger, auf deren Aussagen des Einen gegen den Andern, und auf dem Hauptzeugnisse der Tochter Thomet, welche indessen nicht bei dem ganzen Vorfalle von Anfang bis zum Ende gegenwärtig war und namentlich auch, theilweise wegen der Dunkelheit der Nacht, über die einzelnen Handlungen

jedes Einzeln der beiden Thäter nicht vollständige Auskunft zu geben im Stande war. Binggeli beschuldigt den Wenger, mit seinem Knüttel der Frau Thomet Streiche auf den Kopf versetzt zu haben; Wenger dagegen will sich dessen nicht mehr erinnern, weiß aber auch nicht, womit Binggeli den Tod der Gemordeten herbeigeführt haben könnte. Die Tochter Thomet endlich hat nicht gesehen, von welchem der eingedrungenen Räuber und durch welches Mittel ihre Mutter getödtet worden ist. — Der dritte Angeklagte, Moser, welcher, als bei dem Todtschlage selbst ohne Zweifel nicht theilhaftig, wahrscheinlich wichtige Aufschlüsse über die Schuld der beiden Andern erteilen könnte, ohne sein eigenes Interesse dadurch berührt und gefährdet zu sehen, ist zwar flüchtig und konnte nie einvernommen werden. Die vorhandenen Indizien und sonstigen Beweismittel scheinen aber der unterfertigten Direktion zu genügen, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß Wenger an dem Todtschlage der Wittwe Thomet in ähnlicher Weise schuldig sei, wie Binggeli, und doch wurde gegen ihn nur die Thatsache eines Versuches gefährlichen Diebstahls angenommen und er hierfür und für eine bedeutende Anzahl anderer von ihm verübter gefährlicher Diebstähle zusammen bloß mit 16 Jahren Kettenstrafe bestraft.

Nimmt man zu dem bereits Angeführten hinzu, daß gegen Wenger mehrere außergerichtliche, an Mitgefängene abgelegte Geständnisse vorliegen, in welchen er mehr oder minder deutlich zugibt, auch auf die Wittve Thomet losgeschlagen zu haben; zieht man in Betracht, daß Wenger während seiner Untersuchungshaft im Käfigthurm in Bern einen Selbstmordversuch machte, bedenkt man endlich, daß Wenger jetzt 22 Jahre alt, seit seinem zwölften Altersjahre fast beständig in den Händen der Justiz, schon zwei Mal wegen eingestandener Diebstähle im Zuchthause war, so wird man sich in der That der Ansicht nicht erwehren können, er sei an dem Raubmorde in der Dahlenweid ebenso schuldig, als der bisher erst zwei Mal wegen Landstreicherei bestrafte Binggeli.

Sene Gleichmäßigkeit aber, auf welche, als auf eine durchaus gebieterische Forderung des Gerechtigkeitsprinzips, die Direktion der Justiz und Polizei bereits aufmerksam zu machen sich beehrt hat, diese gleiche Gerechtigkeit für Alle scheint ihr auch zu fordern, daß Binggeli für seine Unthat wenigstens keine härtere Strafe erleide als sein Genosse Wenger für das Nämlche und eine Anzahl anderer Verbrechen zusammen.

Es legt nicht in der Meinung des Unterzeichneten, den gegen Wenger erfolgten Wahrspruch der Geschwornen an seiner Gewissenhaftigkeit und an seiner formellen Rechtsgültigkeit anzugreifen; aber er glaubte, es habe die Behörde, welcher die wichtige Aufgabe zukommt, das Begnadigungsgesuch eines zum Tode Verurtheilten dem Großen Rathe bevorwortend vorzulegen, — hierbei auch ihre Ueberzeugung von der Sache, auch ihre Erkenntnis der Wahrheit, auch ihr Urtheil über Schuld und Nichtschuld zu besorgen und walten zu lassen.

Sie hält sich hierzu um so ernster aufgefordert, um so dringender verpflichtet, wo es sich um Tod und Leben eines der menschlichen Gerechtigkeit verfallenen Verbrechers, vielleicht um das ewige Seelenheil eines unbüßfertigen Sünders handelt. —

In Umfassung dieses Angebrachten stellt die Direktion der Justiz und Polizei bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes den

Antrag:

„Es möchte dem von Christian Binggeli eingereichten Begnadigungsgesuche entsprochen und die gegen ihn verhängte Todesstrafe in eine Kettenstrafe von 16 Jahren umgewandelt werden.“

Bern, den 8. Oktober 1853.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
(Unterz.) Bühler.

In Abweichung von obigem Antrage trägt der Regierungsrath bei'm Großen Rathe darauf an, über das Begnadigungsgesuch des Christian Binggeli, von Wahlern, zur Tagesordnung zu schreiten, und zwar geleitet aus folgenden Motiven:

- 1) weil in dem Wahrspruche der Geschwornen der gesetzliche Beweis liegt, daß Binggeli des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt worden ist, wirklich schuldig sei;
- 2) weil der Aussenhof von dem ihm zustehenden Rechte, den Berurtheilten der Gnade des Großen Rathes zu empfehlen, keinen Gebrauch gemacht hat und somit angenommen werden muß, es liegen keine Umstände vor, welche die strenge Anwendung des Gesetzes als nicht vollständig gerechtfertigt erscheinen lassen;
- 3) weil in dem gegen den Mitschuldigen Wenger gefällten milden Urtheile, welche Ansicht man auch über den Grad seiner Schuld haben mag, kein genügender Grund liegen kann, den Binggeli entgegen dem Wahrspruche der Geschwornen in dem Strafkenntnis des Aussenhofes auf die gleiche Linie mit demselben zu stellen;
- 4) weil der Abwesenheit des dritten Angeklagten, Moser, nicht diejenige Bedeutung beigelegt werden kann, welche ihr die Justiz- und Polizeidirektion in ihrem Gutachten beizulegen scheint; und endlich
- 5) weil die öffentlichen Zustände des Landes es den Behörden zur ersten Pflicht machen, gegen die Urheber von so schweren Verbrechen, wie dasjenige ist, wegen dessen Binggeli zum Tode verurtheilt worden ist, die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,
der Präsident:
(Unterz.) L. Fischer.
Der Rathschreiber,
(Unterz.) L. Kurz.

Herr Justizdirektor Bühler als Berichterstatter. Es sei mir erlaubt, einige Momente aus der Begründung beider Anträge hier zu berühren. Als Hauptbetheiligte bei dem in der Dahlenweid bei Neuweg begangenen Diebstahl mit Einbruch, bei welchem Anlasse die Tödtung der Hauseigenthümerin, Wittve Thomet, erfolgte, sind zu betrachten Christian Binggeli von Wahlern, Johann Wenger von Blumenstein und Jakob Moser von Zollikofen. Der Erste von diesen Dreien, Christian Binggeli, wurde durch den Wahrspruch der Geschwornen des Raubes mit Tödtung schuldig erklärt und hierauf durch die Kriminalkammer zum Tode durch das Schwert verurtheilt; beim zweiten wurde durch den Wahrspruch Versuch eines gefährlichen Diebstahls angenommen und 16jährige Kettenstrafe verhängt; der dritte konnte bis jetzt noch nicht eingebracht werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich wohnte den Verhandlungen vor den Aussen persönlich nicht bei und habe also den Eindruck, welchen die Geschwornen aus den Verhandlungen erhalten, nicht mitempfunden. Dagegen liegt über diesen Vorfalle eine schriftliche Prozedur vor von nicht weniger als 2000 Seiten, welche ebenfalls genaue Auskunft erteilt. Sie sehen, daß neben dem eigentlichen mündlichen Verfahren auch noch ein weitläufiges schriftliches einhergeht. Ob diese Art der Untersuchung die Sache vereinfacht und einen schnelleren Gang der Justiz hervorbringt, geht aus der Länge der Prozedur und aus dem Umstande hervor, daß die Untersuchung 2 Jahre dauerte. Aus diesen Akten ergibt sich allerdings, daß Binggeli bei dem Vorfalle sehr schwer theilhaftig und also strafwürdig ist. Allein aus den Besprechungen, welche ich mit dem Zuchthausverwalter und dem Gefangenwärter zu führen Gelegenheit hatte, sowie aus Aeußerungen, welche der zweite Angeklagte, Wenger vor Mitgefängenen machte, ergibt sich, daß dieser eben so strafwürdig, wenn nicht strafwürdiger als Binggeli erscheint. Es ist dieser Wenger, welcher nach meinem Dafürhalten der intellektuelle Urheber des ganzen Verbrechens ist. Es ist ihn, welcher mit Moser die Verabredung traf, den Diebstahl zu begehen, denn Moser war mit der Lokalität genau bekannt, indem er früher im gleichen Hause gedient hatte; es ist der Wenger, welcher sehr schlecht beleumdet ist und seit dem zwölften Altersjahre beinahe stets in Strafhäusern oder in Untersuchung zugebracht hat, während Binggeli bloß zwei Male wegen

Vagantität und Bettel bestraft worden ist; es ist der Wenger, welcher in der Dählenweid zuerst das Fenster ausgehoben, in das Zimmer trat und hauptsächlich thätig war bei der ganzen ruchlosen Handlung. In Aeußerungen gegen Mitgefängene sagte er: wenn er sie (die Wittve Thomet) auch todgeschlagen, so schade das nichts, es sei ja nur eine alte Frau weniger. Es ist der gleiche Wenger, welcher einen Selbstmordversuch im Gefängniß machte und nach einer prozedürlichen Behauptung bei der Flucht aus der Dählenweid von Moser den Vorwurf erhielt, „er habe es doch ein wenig zu gut gemacht.“ Wenn man alle diese Umstände in's Auge faßt, so muß doch dieser Mann als viel schuldiger und strafwürdiger angesehen werden, als Binggeli. Unter diesen Umständen und weil ich die Prozedur nicht als geschlossen betrachte, indem der dritte Angeschuldigte über das Ereigniß wichtige Aufschlüsse geben kann und Hoffnung vorhanden ist, daß derselbe noch eingebracht werden kann, trage ich große Bedenken, ein Todesurtheil zu vollziehen. Untersuchung und Urtheil haben mir den Eindruck gemacht, als sei die Waagschale der Gerechtigkeit nicht auf die rechte Seite gefallen, und ich glaube deshalb, der Große Rath habe von seinem Rechte der Strafumwandlung Gebrauch zu machen. Der Regierungsrath sieht jedoch die Sache anders an. Er erblickt im Todesurtheile selbst einen hinlänglichen Beweis der Schuld und glaubt, rückwärtslos vollstrecken zu sollen; er hält auch dafür, die Auskunft, welche Moser geben werde, möchte am subjektiven Thatbestande nicht viel ändern, und man sei es der öffentlichen Meinung schuldig, bei der allgemeinen Unsicherheit, bei den Verbrechen und Vergehen, die überall begangen werden, ein Beispiel, ein abschreckendes Beispiel, aufzustellen. Sie, Herr Präsident, meine Herren! werden über die beiden vorliegenden Anträge, von welchen derjenige des Regierungsrathes als Hauptantrag zu betrachten ist, erkennen. —

Matthys, Fürsprecher. Mein Gewissen macht es mir zur Pflicht, über das Begnadigungsgesuch des Christian Binggeli ein kurzes Wort zu sprechen. Warum? Weil ich als armenrechtlicher Verteidiger von fünf andern in dieser Untersuchung Angeklagten den Verhandlungen vor den Geschwornen; welche 5 Tage dauerten, beiwohnte, wohl bemerkt, nicht als Verteidiger des Wenger oder Binggeli, — und daher über den Vorfall einigen Aufschluß geben kann. Die Thatgeschichte über die Tödtung der unglücklichen Frau Thomet ist im schriftlichen Berichte der Justizdirektion akzentreu herausgehoben. Wer hat nach demselben die That in der Dählenweid verübt? Christian Binggeli von Wählern, geboren 1828, 24jährig. Welche Vergangenheit hat dieser Mann? Es ist ausgemittelt, daß er die allerdürftigste Erziehung genossen und schon als zartes Kind von seinen Eltern auf den Bettel geschickt worden ist. Vergessen Sie nicht, daß er nie in seiner Jugendzeit vor oder während der christlichen Unterweisung lesen und schreiben gelernt hat. Erst während der Untersuchungshaft in der Strafanstalt unterrichtete ihn Herr Zuchthausprediger Molz und Herr Lehrer Dängeli in diesen unentbehrlichen Sachen, welche die erste Bedingung auch nur der nothdürftigsten Bildung ausmachen. Im Jahr 1851 wurde er auf der Strafe, weil er keine Arbeit hatte und schlecht gekleidet war, als sogenannter Vagant durch einen Landjäger ausgehoben und dem Regierungsstatthalteramt Bern zugeführt. Bei seiner Arbeitslosigkeit und seinen schlechten Kleidern wurde er zu Verweisung auf 3 Monate aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt. Er übertrat diese Verweisung und wurde deshalb verurtheilt zu einem Monat Zwangsarbeitsanstalt, welche er im gleichen Sommer aushielt. Dieß ist die Vergangenheit des Christian Binggeli, der um Ihre Gnade nachsucht. Die zweite betheiligte Person ist Jakob Wenger von Blumenstein, 22 Jahr alt. Welche Vergangenheit hat dieser? Nach den Untersuchungsakten stellt es sich heraus, daß er bereits folgende Bestrafungen erlitten: 1) den 10. April 1843, 12 Jahr alt, wegen Entwendung 4 Tage Gefangenschaft; 2) den 6. März 1847 wegen Hausdiebstahl 10 Monat Zuchthaus; 3) im Februar 1849 wegen Diebstahl 1 Jahr Zuchthaus; 4) im Jahr 1851 wegen Einschleichens 2 Monat Verweisung aus dem Amte Bern; 5) den 17. März 1851 wegen Uebertretung dieser Verweisung 3 Monat

Zuchthaus. In der wegen des Verbrechen in der Dählenweid geführten Untersuchung kamen dann noch folgende Verbrechen gegen ihn an den Tag: 1) im Sommer 1851 ein Weinbiebstahl mit Diebsgenossen im Pfarrhause zu Münchenbuchsee; 2) im gleichen Jahr ein Diebstahl von Tuch im Werth Fr. 50 bei Johann Lüdi; 3) im August gleichen Jahres bei Chr. Hügli in Wichrach ein Kleiderdiebstahl; 4) im gleichen Monat bei einem Matthys in Niederönz einen kupfernen Brennhafen; 5) im gleichen Monat bei Johann Guggler zu Ins baar Fr. 130 und Höllerketteli; 6) im gleichen Monat Diebstahl bei Samuel Herren bei Rüplisried; 7) im gleichen Monat bei Gottlieb Hügli in Gelterfingen ein beträchtlicher Diebstahl an Tuch und Kleidern; 8) am 6. Nov. 1851 bei Frau Matthys ein Tuchdiebstahl im Werth von Fr. 117 am Burgdorfmarkt; 9) am gleichen Tage griff er auf offener Strafe den Knecht des Herrn v. Erlach zu Hindelbank an und nahm ihm eine Sackuhr; 10) am 8. gleichen Monats ein Diebstahl von zwei Betten bei Vend. Baumgartner; 11) am 12. gleichen Monats auf dem Markte zu Narberg 3 Schuhmachermeister Schube aus einer Kiste und 12) das bei Wittve Thomet in der Dählenweid am 18. Aug. 1851 begangene Verbrechen. Herr Präsident, meine Herren! Auf der einen Seite ein Mann, welcher bloß wegen sogenannter Vagantität ein Mal bestraft worden ist, auf der andern ein Mann, der bereits 5 Strafen ausgehalten hat, und in einer und derselben Prozedur geständig ist, 12 andere Verbrechen verübt zu haben; — und nun die Strafe? jener der Tod, dieser 16 Jahre Kettenstrafe! und warum diese auffallende Erscheinung? Weil die Geschwornen — ich mache ihnen keinen Vorwurf, ihr Wahrspruch mag ohne Zweifel auf der innigsten Ueberzeugung beruhen — bei Binggeli Raub mit Tödtung annahmen, und der §. 31 unseres Diebstahlsgesetzes sagt: beim Raube mit Mißhandlung solle, sofern der Tod die Folge der Verletzung sei, als Strafe der Tod eintreten, abgesehen davon, ob die Tödtung eine beabsichtigte sei oder nicht. Warum hat Wenger bloß 16 Jahr Ketten erhalten? Weil die Geschwornen durch den Wahrspruch annahmen, er sei in Rücksicht auf den Vorfall in der Dählenweid bloß des Diebstahlsversuches schuldig! Wenn Wenger bloß bei dieser That betheiligte gewesen wäre, so hätte er nach diesem Wahrspruch durch die Kriminalkammer höchstens zu 4 Jahren Zuchthaus oder 3 Jahren Ketten verurtheilt werden können; bloß mit Rücksicht auf seine 11 andern zugleich in Untersuchung liegenden Verbrechen, welche zu gleicher Zeit beurtheilt wurden, erhielt er 16 Jahre Kettenstrafe! In Bezug auf die Tödtung der Frau Thomet hat man keine andere Auskunft als die Aussagen des Binggeli und Wenger, und diese widersprechen sich so, daß man nicht wissen kann, wie die Sache sich verhält. Allein Wenger sagte im Untersuchungsgefängniß, „er wolle noch machen, daß die Welt von ihm rede,“ nicht im guten Sinn; Wenger machte im Untersuchungsgefängniß 3 Selbstentleibungsversuche, und der Mitangeklagte Jakob Moser soll, nachdem die von Jungfer Thomet geholtte Hülfe angelangt war und die drei Angeklagten die Flucht ergriffen, die Aeußerung gemacht haben, Wenger habe es doch der Frau Thomet zu gut gemacht. Der dritte Angeklagte, Moser, welcher über den Vorfall noch näher Auskunft geben könnte, ist gegenwärtig landesflüchtig, so daß die Untersuchungsbehörden kein Verhör mit ihm aufnehmen konnten. Nach Andeutungen, welche vor Gericht gemacht wurden, soll er sich unter falschem Namen in Neapel befinden. Ich habe die Hoffnung, daß dieser Jakob Moser noch zur Stelle gebracht werden könne und daß durch seine Deposition die Angaben des Binggeli und Wenger kontrollirt werden können, so daß die Wahrheit in Bezug auf dieses große Verbrechen wahrscheinlich noch an den Tag kommen wird. Wenn es sich nun, Herr Präsident, meine Herren! durch ein späteres Verfahren, welches nach dem Gesetze stattfinden muß, weil gegen Moser nur ein Kontumazialurtheil erlassen werden konnte, noch herausstellen sollte, daß der tödtliche Streich nicht von Binggeli, sondern von Wenger geführt worden, wäre es dann nicht schreiend, wenn Jahre vorher dem Binggeli das Haupt abgeschlagen worden wäre? Aus Gründen der Gerechtigkeit und hauptsächlich der Vorsicht bitte ich Sie dringendst, im vorliegenden Falle, von Ihrem schönen Rechte der Begnadigung

Gebrauch zu machen, und die über Christian Binggeli verhängte Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln nach dem Antrage des Herrn Justizdirektors.

Herr Regierungspräsident Fischer. Auf das soeben angehörte Votum des Präopinanten sei es mir erlaubt, die Gründe für den Antrag des Regierungsrathes hervorzuheben. Als vor einiger Zeit das Begnadigungsgesuch des Peter Zybach einlangte, so mußte sich Jedermann sagen, man sei mit der öffentlichen Meinung von Gerechtigkeit im Einklang, wenn dem Begnadigungsgesuch entsprochen werde, — nicht weil das Verbrechen des Zybach nicht sehr strafbar gewesen wäre, sondern weil bei demselben kein Menschenleben in Gefahr gebracht wurde und es überhaupt seiner Natur nach mehr ein großartiger Betrug war, als eine Brandstiftung aus Bosheit oder Rache und der Absicht zu schaden. Umgekehrt scheint es mir heute, wenn dem Begnadigungsgesuch des Binggeli entsprochen werde, setze man sich in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung der Bevölkerung des Kantons und mit demjenigen, was die Begriffe der Gerechtigkeit verlangen. Zwar weiß ich sehr wohl, daß die mildere Meinung sehr viel für sich hat, allein wir sind hier in amtlicher Stellung und dürfen uns nicht unbestimmten Gefühlen hingeben. Es ist mir schon aufgefallen, daß zwar die Bittschrift des Binggeli in ihrem ganzen Umfange abgelesen, mithin alles Mögliche dargehan worden ist, was sein Advokat nur irgendwie zu seinen Gunsten zu sagen wußte, daß aber andere gegen ihn sprechende Aktenstücke, z. B. das Urtheil, nicht mitgetheilt worden sind; dieses hätte gelesen werden sollen, damit die Versammlung mit vollkommener Sachkenntnis zu Werke gehen könne. In solchen Fällen muß man die Spieße gleich lang machen. Ich nehme als bekannt an, daß das Urtheil ausgefällt wurde mit der größten Gewissenhaftigkeit und nach umständlicher Prüfung des Sachverhaltes, und bitte zu berücksichtigen, daß es gefällt wurde auf den unmittelbaren Eindruck, den die ganze Verhandlung auf die Geschwornen machte. Da nun der Wahrspruch sagt, dem Binggeli seien die Thatfachen, derer er angeklagt war, wirklich zur Last zu legen, und da gleichzeitig das Richterkollegium, welches auf den von den Geschwornen ausgesprochenen Wahrspruch hin das Urtheil zu fällen hatte, die nämliche Ueberzeugung theilte und daher die Todesstrafe aussprach, so kann man hier nicht mehr in Zweifel ziehen, ob der gesetzliche Beweis der That geleistet ist. Sie erinnern sich noch, daß beim Zybach-Falle das Richterkollegium von Amtswegen einen Antrag auf Begnadigung stellte, weil es glaubte, die Todesstrafe stehe mit der Schuld nicht im Verhältnis. Auf heutigen Tag hat aber das Richterkollegium keinen solchen Antrag gestellt, obgleich anzunehmen ist, daß wenn es den Wahrspruch unbegründet oder zu streng gefunden und nicht unter dem Eindruck gehandelt hätte, daß die Todesstrafe am Platze sei, es die kleine Mühe nicht scheut haben würde, ein Begnadigungsgesuch hieher gelangen zu lassen. Im übrigen müssen Sie auch in Betracht ziehen, daß nicht leicht Fälle vorkommen können, welche mehr die Repression von Seite der Staatsbehörden erfordern, als gerade der vorliegende. Waganten verbinden sich bei Nacht und Nebel, in ein enferntes, isolirt stehendes Wohnhaus, wo den Bewohnern nicht wohl Hilfe geleistet werden kann, einzubrechen und Gewalt zu üben. Eine alte Frau, welche mit ihrer Tochter in diesem Hause lebt, wird mißhandelt und todgeschlagen, und Derjenige, welcher laut den Akten, laut dem Wahrspruche und dem Urtheil des Richterkollegiums als schuldig erfunden wird, sollte nun nicht bestraft werden, wie es das Gesetz verlangt das? müßte im höchsten Grade auffallen. Wir sind hier in einem geschlossenen Raum, am hellen Tage, an der Wärme, und mögen bedenken, daß wir da sind, um auch denjenigen Schutz angedeihen zu lassen und das Gesetz zu Gunsten derjenigen zu handhaben, welche nicht hier sind, nicht an der Wärme sind, sondern in einsamen Häusern wohnen und des Nachts Gefahren aller Art ausgesetzt sind. Wenn das Hausrecht zu allen Zeiten eine Art geheiligten Rechtes war, das streng aufrecht erhalten wurde, so frage ich, soll die Verletzung desselben nicht in noch viel höherem Maße geahndet werden, wenn es in der Art und Weise verletzt wird, wie es durch Binggeli geschah? Wenn diejenigen Herren, welche bessere Ge-

legenheit hatten, die Akten zu durchgehen, als ich, den Wenger im Grunde strafbarer und zwischen seiner Strafe und derjenigen des Binggeli ein Mißverhältnis finden, so komme ich bei den gleichen Voraussetzungen zu einem andern Schlusse. Wenn nämlich Wenger zu wenig streng bestraft worden ist, kann dieß ein Grund sein, Denjenigen, welchen das richtige Maß getroffen hat, desto milder zu behandeln? Ich glaube umgekehrt, es wäre ein Grund, den Wenger strenger zu behandeln, als er wirklich behandelt worden ist. Auf den Umstand, daß der dritte Angeklagte, Moser, landesflüchtig ist und daß seine noch zu erwartenden Aussagen an der Sache etwas ändern werden, kann ich kein Gewicht legen. Vor allem aus ist er ein Mitangeschuldigter, und ich muß daher sehr bezweifeln, ob seine Aussagen irgend welchen Glauben verdienen, so daß sie dasjenige umstoßen könnten, was Richterkollegium und Geschworne als wahr annehmen. Der §. 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1836 sagt: „Ein Dieb, welcher an Demjenigen, der ihn ertappt, Gewalt verübt, um die gestohlene Sache in Sicherheit zu bringen, soll als Räuber bestraft werden.“ Binggeli und Wenger sind nach dieser Gesetzesbestrafung nicht nur als Diebe, sondern als Räuber anzusehen. Was sagt dann ferner der §. 34 desselben Gesetzes: „Hat aber die Mißhandlung den Tod des Verletzten zur Folge, so soll der oder die Gethäter mit dem Tode bestraft werden.“ Dieses Gesetz sagt also, wenn bei einem Raube eine Mißhandlung durch den Räuber stattfindet, welche den Tod des Verletzten zur Folge habe, so solle die Todesstrafe eintreten, abgesehen davon, ob der Tod beabsichtigt worden ist oder nicht. Daß nun dieser Fall bei Binggeli nicht eingetreten sei, wird Niemand in Abrede stellen. Man kann freilich einwenden, die gleiche Schuld treffe auch den Wenger. Allein die Consequenz dieses Faktums wäre einfach die, daß bei Wenger alsdann das Sprüchwort hätte angewendet werden sollen: mitgegangen, mitgehangen. Ich glaube den Herren nachdrücklich empfehlen zu sollen, der Gerechtigkeit ihren Lauf und sich nicht auf das Gebiet ziehen zu lassen, welches als ein sehr gefährliches betrachte, nämlich daß der Große Rath sich als oberste Richterinstanz betrachte. Wir sind nicht oberster Richter; zur Ausübung der Justiz haben wir Gerichtshöfe eingesetzt und dieselben mit allen möglichen Garantien umgeben. Wenn aber alle den Angeklagten schützende Formen beobachtet worden sind und das Gericht ihn gleichwohl schuldig findet, so sollen dann wir, welche die Akten nicht kennen, in letzter Instanz am Urtheile mädeln, oder Ausstellungen an demselben machen über diesen oder jenen Punkt, der möglicher Weise hätte berücksichtigt werden sollen? Das müßte ich in hohem Grade bedauern. Wollen wir als oberste Instanz handeln, so sollen wir wenigstens das Urtheil uns vorlegen und das Verbrechen, sowie die beschädigte Partei vorstellen lassen. Ich habe aus dem Munde von Personen gehört, die der Verhandlung vor den Geschwornen beimohnten, welchen erschütternden Eindruck es machte, als die Tochter Thomet, den Blicken des Verbrechers ausgesetzt, öffentlich und feierlich den Schwur leistete, daß Binggeli der Thäter sei. Solche Umstände muß man ebenfalls in's Auge fassen.

Herr Berichterstatter. Es liegt in der Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten Fischer, daß das Urtheil nicht abgelesen worden sei, ein Vorwurf gegen mich. Ich antworte darauf, daß das Urtheil jedenfalls abgelesen werden wird, wenn es einigen Aufschluß geben könnte. Allein so wie die Urtheile der Appellhöfe abgefaßt sind, kann aus denselben der Thatbestand nicht entnommen werden, da sie nach Vorschrift des Gesetzes bloß die Motive und das Dispositiv, allein keinen Thatbestand enthalten.

Matthys. Herr Regierungspräsident Fischer befindet sich in einem sehr großen Irrthume, wenn er glaubt, die Tochter Thomet habe beschworen, daß Binggeli der Thäter, das heißt, Derjenige sei, welcher ihre Mutter getödtet. Binggeli hatte in der Voruntersuchung zugestanden, daß er im Zimmer gewesen sei und der Frau Thomet einen Schlag versetzt habe, in der Hauptuntersuchung jedoch dieses wieder geläugnet. Die Tochter Thomet beschwor nun, Binggeli sei in das Zimmer gekommen,

sie habe ihm mit dem Lichte in das Gesicht gezündet und gesehen, daß er der Mutter einen Schlag gegeben, — nicht aber, daß er sie auf den Ofen gesetzt oder gedrückt und sie dort noch mißhandelt habe. Was die Ueberzeugung der Criminalkammer über die Schuld des Binggeli betrifft, so erlaube ich mir folgenden Umstand Ihnen mitzutheilen. Als sich die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückgezogen hatten, besprachen sich die drei Mitglieder der Criminalkammer: Herr Oerrichter Garnier, Hr. Alt-Oerrichter Müller und Hr. Manuel, sowie der Staatsanwalt und 2 Vertheidiger privatim über den Fall, und Alle sprachen die bestimmte Erwartung aus, daß die Geschwornen Raub mit Tödtung nicht nur gegenüber Binggeli, sondern auch gegenüber Wenger annehmen werden. Der Wahrspruch, wie er wirklich lautet, wurde durchaus nicht erwartet; derselbe enthält einen Widerspruch, indem er den Wenger bloß des Diebstahlsversuches, den Binggeli dagegen des Raubes mit Tödtung schuldig erklärt. Wie läßt sich das reimen? Wir wollen keine Kritik üben, allein wo uns die Möglichkeit gegeben ist, die Waage der Gerechtigkeit gleich zu machen, da wollen wir es thun, besonders in einem Falle, wie der vorliegende, wo, sobald Moser eingebracht wird, eine Revision des Verfahrens eintreten muß und wir vielleicht glaubwürdige Aufschlüsse erhalten werden, in Folge derer Sie sagen müssen: nicht Binggeli hat den tödtlichen Streich geführt, sondern Wenger. Ich verabscheue die That und will sie in keiner Beziehung rechtfertigen, — Gott bewahre mich davor; allein aus Gründen der Gerechtigkeit und der Vorsicht muß ich Ihnen noch einmal den Antrag der Justizdirektion empfehlen.

Herr Regierungspräsident Fischer. Es ist möglich, daß ich mich im Irrthum befinde, über welchen Punkt die Tochter Thomet den Eid geleistet hat. Allein dieses vermag nicht meine Ansicht zu ändern.

Friedli. Herr Matthys sagt, er müsse aus Gründen der Vorsicht zur Strafumwandlung stimmen. Aus dem gleichen Grunde muß ich aber dagegen stimmen. Es ist nämlich heut zu Tage nicht selten, daß solche Diebe entwischen, und wenn es wirklich wahr ist, daß Binggeli gesagt haben soll, wenn er einmal entrinne, so wolle er einem das große Messer in den Bauch stoßen, so könnte noch leicht ein großes Unglück eintreten. Ich will lieber die daheringe Verantwortlichkeit von mir abwälzen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Abschlag	89 Stimmen.
Für Willfahr	60 Stimmen.
Leer	3 Stimmen.

Herr Präsident. Der Große Rath hat somit dem Begnadigungsbegehren nicht entsprochen.

Gesetzesentwurf

über

das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Blösch, Vicepräsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter. Es mag einzelnen Mitgliedern auffallen, daß über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, sofern sie sich fragen, ob darüber gegenwärtig keine gesetzlichen Vorschriften existiren. Die Sache verhält sich also. Wir hatten früher über diesen Gegenstand besondere Vorschriften, und zwar im IV. Abschnitt des sogenannten Administrativprozesses vom 6. Juni 1818 in den §§. 17 bis 23. Diese Vorschriften bestanden in Kraft bis vor wenigen Jahren. Bei Anlaß der Publikation des neuen Civilprozesses wurde, nach meiner Ueberzeugung durch ein Versehen, im Promulgations-

dekret unter den aufgehobenen Gesetzen auch dieser IV. Abschnitt des Administrativprozesses genannt und seither befindet sich die Staatsgewalt in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen völlig ohne Waffen. In der letztverfloffenen Sitzung des Großen Rathes hat ein Mitglied, welches seither den Austritt aus der Behörde erklärte, Herr Mühlheim, die Regierung wiederholt aufgefordert, Ordnung zu schaffen, weil namentlich im Seelande, wo die zahlreichen Ueberschwemmungen häufige Reklamationen nach Deffnung von bisherigen Abzugskanälen zur Folge hatten, das Bedürfnis ganz besonders fühlbar machten. Dieser Aufforderung ist die Entstehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zuzuschreiben. Ein spezielles Verhältniß gab zu demselben fernern Anlaß. Im Amtsbezirke Thun wurde vor sieben Jahren eine öffentliche Straße gebaut, welche in die vierte Klasse fällt und nach Vorschrift des Gesetzes von den zwei Gemeinden, die sie durchschneidet, unterhalten werden soll. Die eine Gemeinde erfüllte ihre Verpflichtung gehörig, die andere hingegen weigerte sich seit sieben Jahren fortwährend. Auf den heutigen Tag ist nun die Regierung durch das Regierungsrathhalteramt Thun mit einer Klage behelligt, durch welche nicht Wenigeres mitgetheilt wird, als daß bei den nächsten Käseführungen von Schwarzenegg nach Thun die Straße geradezu unfahrbar sein werde. Bei der Weigerung der einen Gemeinde ließ der Staat zuerst in Folge einer provisorischen Verfügung, welche jedoch mit Beiseitsetzung der gesetzlichen Formen getroffen wurde, etwas thun. Allein gegenwärtig ist die Straße nicht nur nicht unterhalten, wie sie es sein sollte, sondern der Staat wird für diejenigen Ausgaben, welche er unter dem Titel Ausgaben auf unrechthabende Kosten hatte, wahrscheinlich ganz leer ausgeben. Dieses sind die äußern Veranlassungen des vorliegenden Entwurfes. Was den Inhalt desselben betrifft, so besteht er im Grunde aus nichts anderem, als was bereits der Administrativprozeß enthielt; bloß ist das Verfahren noch vereinfacht und wirksamer gemacht. Das Verfahren des früher geltenden Administrativprozesses scheint beim Durchlesen ziemlich genügend und dennoch ist mir ein Beispiel bekannt, daß, nach Mitgabe desselben, ein Oberamtmann vor dem Jahre 1830 eine Gemeinde anhielt, ein Schulhaus zu bauen, aber erst vor vier oder fünf Jahren, ungefähr 30 Jahre, nachdem der Oberamtmann eingeschritten war, die Gemeinde zur Bezahlung der daheringe Kosten angehalten werden konnte. Sie finden daher das frühere Gesetz hier ergänzt. Der Stoff bietet sehr große Schwierigkeiten dar, und zwar hauptsächlich in der Abgränzung Desjenigen, was unter dieses Verfahren zu subsumiren ist, weil es den Charakter einer öffentlichen Leistung trägt, und was unter die civilrechtlichen Leistungen gehört. Die Schwierigkeit wird nicht absolut gelöst werden können, und wer mit den öffentlichen Verhältnissen bekannt ist weiß, daß nicht leicht eine größere Schwierigkeit sich darbieten kann als die Abgränzung der Gebiete der Administrativ- und der Civiljustiz. — In Bezug auf die Behauptung, daß ich die Aufhebung des IV. Abschnittes des Administrativprozesses als ein Versehen betrachte, erlaube ich mir noch einige nähere Andeutungen. Ich erinnere mich noch ganz gut, als zum ersten Male der Zweifel geäußert wurde, ob eigentlich der Administrativprozeß von 1818 mit demjenigen, was man Civilverhältnisse und Civiljustiz nennt, im gehörigen Einklang stehe und ob nicht durch denselben eine große Anzahl von Streitigkeiten, welche civilrechtlich erledigt werden sollen, vor die Administrativbehörden zum Entscheide gezogen werden. Diese Frage wurde namentlich bei der Verfassungsberathung vom Jahre 1831 lebhaft erörtert und blieb seither ein stehender Beschwerdepunkt. Ich glaube auch, dieser Vorwurf sei nicht ungegründet, allein er bezog sich nicht auf den IV., sondern auf den V. Abschnitt dieses Gesetzes. Es zerfallen nämlich alle Streitigkeiten in drei Kategorien: 1) in Streitigkeiten, welche reine Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, 2) in solche, die reine Civilsachen betreffen. Die Erkennungsmerkmale dieser beiden Abtheilungen sind sehr einfach; bei jenen steht nämlich ein bloß öffentliches Interesse in Frage, bei diesen dagegen bloß ein Privatinteresse, ein Gegenstand über das Mein und Dein. Allein es gibt noch eine dritte, eine gemischte Klasse, wo ein Privatinteresse mit einem öffentlichen in Verührung kommt. Von diesen sagt der §. 23 des alten Administrativprozesses,

welcher aber im V. Abschnitte steht: „Wenn eine persönliche Pflicht oder ein Gegenstand des Privatinteresses streitig wird, die mit einer allgemeinen Staatseinrichtung oder einem Zweige der Staatsverwaltung in solcher Verbindung stehen, daß sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien ausschließlich überlassen werden können, sondern die Möglichkeit der Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß, so gehört ein solcher Streit vor den Administrationsgerichtsstand.“ In dieser Gesetzesbestimmung finden Sie die Voraussetzung einer Privatstreitigkeit, welche mit einem öffentlichen Interesse so verflochten ist, daß der Gesetzgeber den Parteien die absolute Verfügung nicht überlassen kann, sondern den Behörden das Recht vindizieren muß, ein Wort mitzusprechen. Dieser Paragraph ist durch den neuen Civilprozeß aufgehoben und insofern ist ein wirklicher Uebelstand beseitigt und das Normalverhältniß hergestellt. Alle diese Streitigkeiten gehören nunmehr vor den Civilrichter, allein auch hier nicht zur ausschließlichen Verfügung der Parteien; der Staatsgewalt ist auch hier die Möglichkeit der Einwirkung geöffnet, bloß auf einem andern Wege, nämlich demjenigen der Intervention. Diese Aenderung der neuen Gesetzgebung ist ohne Zweifel eine richtige und verständige und in dieser Beziehung soll es dabei bleiben. Die reinen Administrativstreitigkeiten hingegen gehören vor die Verwaltungsbehörden. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem der Regierungsrath ausging und bei welchem er sich nicht nur auf die Natur der Verhältnisse, sondern auch auf die positiven Bestimmungen der Verfassung selbst stützte. Der §. 42 derselben sagt nämlich: „er (nämlich der Regierungsrath) entscheidet höchst instanzlich alle reine Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.“ Sie sehen, daß schon in der Verfassung prinzipiell die Ausscheidung gemacht worden ist. Nur enthält sie, was ihr nicht zum Vorwurf gereichen kann, keine Abgränzung und nähere Bezeichnung des Gebietes von Civil- und Administrativjustiz. Dieses ist Sache der Gesetzgebung. Das Bedürfniß eines solchen Gesetzes ist, wenn nicht der öffentliche Dienst eigentlich Schaden leiden soll, so dringend und in die Augen fallend, daß kaum Jemand der Frage über das Eintreten sich widersetzen wird.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

„Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter kraft seines Amtes oder in Folge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert und diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungstatthalter Anzeige machen.“

Der Berichterstatter bemerkt, daß dieser Artikel fast wörtlich der §. 17 des ältern Administrativprozeßes sei.

Trachsel. Der häufigste Fall der Streitigkeiten über öffentliche Leistungen scheint mir hier gar nicht vorgesehen, nämlich wo Jemand nicht geradezu seine Pflicht in Abrede stellt, allein sie doch nicht erfüllt. Man bietet z. B. auf für Straßenarbeiten, allein die Pflichten erscheinen nicht; oder man schreibt Steuern aus, allein die Schuldigen bezahlen nicht. Schon nach der Ueberschrift muß man glauben, das Gesetz betreffe bloß diejenigen Fälle, wo die Pflicht streitig ist. Ich glaube indessen, auch die Fälle der Säumnis bei nicht streitiger Verpflichtung sollten normirt werden. Soll man in solchen Fällen nach Vorschrift dieses Gesetzes handeln, und soll z. B. der Steuereinzzieher, wenn der Termin zur Bezahlung vorüber ist, die Säumnigen dem Regierungstatthalter anzeigen und dieser dieselben nach Art. 2 vorladen? Dieses Verfahren wäre unzweckmäßig und würde bei vieler Mühe am Ende doch zu nichts führen. Oder soll man nach dem Verbringungsgeetze verfahren? Allein dieses ist bloß zweckmäßig, wo es sich um Geldschulden handelt, bei Naturalleistungen muß zuerst eine Umwandlung stattfinden. Auch haben die Verweissenden nicht immer die gehörige Kenntniß von der Publikation, oder sind nicht bei Geld, und dann werden die Leute unwillig, wenn sogleich der Weibel mit einer Zahlungsaufforderung vor der Thüre ist. Dieses Verfahren sollte bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes reglirt werden.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag zu und der Art. 1 wird mit Erheblicherklärung desselben angenommen.

Art. 2.

„Der Regierungstatthalter ladet hierauf sowohl den Beamten als den Rentienten vor sich, hört beide über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht den Streit in Minne beizulegen.“

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel ist bloß die Reproduktion des frühern Gesetzes, nämlich des frühern §. 18.

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

„Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so bestimmt der Regierungstatthalter dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besonderen Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.“

Herr Berichterstatter. Dieses Verfahren dürfte vielleicht, wo es sich nicht um Natural- sondern um Geldleistungen handelt, nicht ganz genügen, indem bei solchen eher das Verbringungsgeetze angewendet werden sollte. Durch die erheblich erklärte Bemerkung des Herrn Trachsel ist jedoch für Ergänzung dieses Mangels bereits gesorgt. Im übrigen muß hier eine gewisse Unbestimmtheit obwalten, denn bald ist eine Frist von 14 Tagen viel zu lang, z. B. wo wegen einer Ueberschwemmung eine Leistung, wie Herstellung von Dämmen, in einigen Stunden erfüllt werden muß, bald wäre sie viel zu kurz, z. B. bei Straßenunterhaltungen, wo oft eine Frist von mehreren Monaten ohne Schaden eingeräumt werden kann. Es muß daher je nach den obwaltenden Verhältnissen den vollziehenden Behörden überlassen bleiben, eine kürzere oder längere Frist zu bestimmen. —

Steiger von Riggisberg wünscht Auskunft, ob der Ausdruck: wird die Pflicht der Forderung anerkannt, — so zu verstehen sei, daß die Anerkennung bloß durch die Pflichten ge-schehen könne, — was der Berichterstatter bejaht. —

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

„Verstreicht die festgesetzte Frist, ohne daß die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Verreibung verfolgt werden, ohne daß eine fernere Bestreitung zulässig ist. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so hat der Regierungstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Recht, und auf Verlangen der klagenden Behörde oder Beamtung, die Pflicht, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die Leistung am Platze der Pflichten durch Jemanden anders erfüllt werde.“

Herr Berichterstatter. Hier hat man zwei Zwecke im Auge. Zunächst will man klar aussprechen, daß, nachdem die friedensrichterliche Erscheinung vor dem Regierungstatthalter stattgefunden hat und dabei die Leistung anerkannt worden ist, eine spätere Contestation nicht mehr stattfinden kann, weil sonst der Tanz von vorn anfangen könnte. Jeder, von dem etwas gefordert wird, soll einmal Gelegenheit haben, die Forderung zu bestreiten oder anzuerkennen. Wollte man ihm 2, 3, 4 Mal die gleiche Gelegenheit geben, so würde man zu keinem Ende kommen und überdies der Gesellschaft Unrecht thun. Der zweite Zweck dieses Artikels ist, das Verfahren zu normiren. Während das frühere Gesetz darüber nichts enthielt, wird hier das gleiche Verfahren eingeschlagen, welches der Civilprozeß für die Vollziehung von Urtheilen vorschreibt.

Geißbühler macht die Bemerkung, daß namentlich im Emmenthal bei Ueberschwemmungen das öffentliche Interesse schnelle Herstellung von Schwellen erfordere; wie es dann gehalten sein solle, wenn die Pflchtigen die Mittel zur Erfüllung der Leistung nicht besitzen? Der Art. 5 schreibe zwar vor, daß in solchen Fällen die Gemeinde den nöthigen Vorschuß zu machen und der Regierungstatthalter eine dritte Person zur Vollziehung der Arbeit bezeichnen solle. Wie solle es aber in solchen Fällen am Ende mit der Bezahlung gehalten werden? Ueberdies werden nicht selten Grundstücke so sehr beschädigt, daß der Eigenthümer dieselben lieber dereliquirte als die Schwellenpflicht erfüllen; was in solchen Fällen zu machen sei?

Karrer bemerkt, daß nicht angegeben sei, welches Verfahren der Betreibung eingeschlagen werden solle, ob durch eine Zahlungsaufforderung oder durch einen Vollziehungsbefehl; der letztere Weg wäre der einfachere, allein wenn er wirklich gewählt werde, so müsse auch die Gelegenheit des nachträglichen Widerspruchs eingeräumt werden, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß gegen Jemand nach geleisteter Bezahlung die Betreibung aus Irrthum oder Unkenntniß der Thatsache der Bezahlung fortsetze. Er stellt daher den Antrag, den ersten Theil des Art. 4 so abzuändern, daß einer Anerkennung der Leistung vor dem Regierungstatthalter die gleiche Wirkung gegeben werde, wie einer Abstandserklärung oder richterlichen Urtheil, und daß im übrigen dem Pflchtigen das Rechtsmittel des nachträglichen Widerspruchs eingeräumt werde. —

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Karrer als erheblich zu. Die erste Frage des Herrn Geißbühler könne hingegen nicht im Administrativprozeß beantwortet werden; der künftige Fall, wo Jemand bezahlen oder eine Naturalleistung erfüllen solle, aber nicht die nöthigen Mittel besitze, müsse in der Haushaltung jedes Einzelnen gelöst werden. Was die Dereliction von Grundstücken betreffe, so komme es nicht selten vor, daß Jemand das Eigenthum, z. B. an einem „Mätteli,“ aufgebe, um der auf diesem Grundstücke haftenden Schwellenpflicht entgehen zu sein. Allein sehr oft, wenn der Eigenthümer hinter diesem Mätteli noch einen Garten und Haus besitze, erkläre dann der Regierungstatthalter, jetzt ist der Garten das an das Wasser stoßende Grundstück, und daher bist du nunmehr als Eigenthümer des Gartens schwellenpflichtig. Ich stelle ehrentätigst den Antrag, der gesetzgebenden Behörde nicht den Auftrag zu ertheilen, aus solchen Verlegenheiten einen Ausweg zu finden.

Wird mit Erheblicherklärung des Antrages von Herrn Karrer angenommen.

Art. 5.

„Weigert sich in diesem Falle der Pflchtige auch, die erforderlichen Geldmittel zu liefern, so hat, auf eine schriftliche Weisung des Regierungstatthalters, bei Leistungen zu Gunsten des Staates der Fiskus, bei Gemeindeleistungen die Gemeinde das Nöthige vorzuschleßen.“

„Diese Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu fünf von Hundert zinsbar und können nach beendigter Arbeit sofort, in gleicher Weise, wie es in Art. 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, zurückgefordert werden.“

„Der Regierungstatthalter hat nach Beendigung der Arbeit darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe, in der für Bogtrechnungen üblichen Form, unter Festsetzung des Kapitals und der Zinse, zu passiren.“

Der Herr Berichterstatter fügt bei, es verstehe sich von selbst, daß bei der Rechnungspassation die nämlichen Rechtsmittel zulässig seien, wie bei der Passation von Bogtrechnungen, indem es bei Verwaltungstreitigkeiten keine sogenannte Kompetenz des Regierungstatthalters gebe. — Die Bestimmung von 5 Prozent möchte vielleicht etwas hoch erscheinen, sei aber festzuhalten, weil sie nach Analogie des Civilprozesses (S. 137) aufgestellt sei und in der Gesetzgebung für gleiche Verhältnisse auch

gleiche Gesetze zu machen seien. Ueberdies sei die Bestimmung im Interesse des Säumigen selbst, indem er im Bewußtsein dieser Verzinsung zu 5 Prozent eine Veranlassung finde, aus Muthwillen nicht säumig zu sein.

Matthys. Ich finde die Bestimmung des zweiten Absatzes, daß das vorgeschossene Geld erst nach beendigter Arbeit zurückgefordert werden kann, nicht zweckmäßig; der Vorschuß wird im Interesse der Staats- oder der Gemeindeadministration gemacht und soll vom Rentiten durch Rechtszwang zurückgefordert werden können, sobald der Zweck der Administration erreicht ist, das heißt, so bald sie das nöthige Geld in den Händen hat. Eine Arbeit kann oft ein ganzes Jahr oder noch länger dauern und unterdessen der Pflchtige zahlungsunfähig werden, so daß nach beendeter Arbeit ein Verlust eintritt.

Karrer. Ich glaube, der Art. 5 ist nicht ganz logisch geordnet; das zweite Alinea sollte am Plage des dritten stehen, weil es richtiger ist, zuerst von der Rechnung und Festsetzung des Kapitals und der Zinse, und erst nachher von der Zurückforderung des Betrags zu sprechen. —

Der Herr Berichterstatter gibt die beiden Anträge zu. Obschon Herr Karrer durch seinen Antrag denjenigen des Herrn Matthys widerlegt hat, so ist es doch zweckmäßig, daß sofort nach Leistung des Vorschusses wenigstens Sicherheitsmaßregeln oder theilweise, wenn nicht gänzliche Restitution eintreten.

Mit Erheblicherklärung dieser Anträge angenommen.

Art. 6.

„Wird dagegen die Pflicht zur geforderten Leistung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten direkt oder durch den Kanal seines Obern, an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt.“

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist sehr wichtig und wohlthätig. Ohne dieselbe hätte der betreffende Beamte das Recht, sofort nach Bestreitung der geforderten Leistung den Prozeß einzuleiten. Nun ist es möglich, daß z. B. ein Wegmeister einer Gemeinde zumuthet, eine Straße zu unterhalten, was aber nicht geschieht, obschon die Gemeinde den Grundsatz anerkennt. Der Wegmeister hat an den Bezirksingenieur und dieser sich an die Baudirektion zu wenden, welche möglicher Weise findet, die Reparation oder Unterhaltung sei einstweilen noch nicht nöthig. Handelt es sich dagegen z. B. um den Bau oder Unterhaltung eines Schulhauses, so hat man sich an die Erziehungsdirektion zu wenden.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 7.

„Die betreffende Staats- oder Gemeindebehörde entscheidet hierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbstständig oder mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 8.

„Wird beschlossen, der Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde, direkt oder durch das Organ ihrer Beamten, dem Regierungstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich stützt, kurz anzugeben sind.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 9.

„Der Regierungstatthalter gibt hierauf dem Reklamenten von dem Gesuche, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung, und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Art. 10.

„Findet der Regierungstatthalter nach Eingang der Verhandigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung nothwendig, so ordnet er das Erforderliche von Amtswegen an.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Art. 11.

„Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder theilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen und andern Falle zugleich über den Kostenspunkt verfügt.“

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß hier die Beurtheilung durch den Regierungstatthalter, wie sie bei ähnlichen Verhältnissen im Gemeindegesetz ebenfalls vorkommen, deswegen zweckmäßig sei, weil der Regierungstatthalter mit mehr Kenntniß des Ortes, der Personen und der Sache urtheilen könne, als der entfernte Regierungsrath. —

Durch das Handmehr angenommen.

Art. 12.

„Von allen solchen Entscheiden des Regierungstatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten findet die Weitersziehung an den Regierungsrath Statt. Das Gleiche gilt von den in den Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen.“

„Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich bei der Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Art. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird.“

Matthys. Ich stelle den Antrag, daß für Ergreifung des Rechtsmittels des Rekurses eine Frist von acht Tagen eingeräumt werde. Die Kenntniß der Gesetze wird zwar beim Bürger durch das Gesetz selbst vermuthet und vorausgesetzt, allein gleichwohl ist selten Jemand mit demselben vertraut, namentlich mit den Administrationsgesetzen. Es sollte deswegen auch demjenigen, welcher keine Gesetzeskunde hat, durch Einräumung einer achttägigen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich bei einem vertrauten Manne oder patentirten Anwalte zu berathen. Es ist durch diesen kleinen Verzug keine Gefahr vorhanden, denn durch die vorhergehenden Paragraphen ist dafür gesorgt, daß wenn der Betreffende sich weigert, die Leistung zu erfüllen, dieselbe durch Jemand anders erfüllt wird.

Trachsel. Nach diesem Paragraphen findet von jedem Urtheil des Regierungstatthalters, selbst über die geringfügigsten Sachen, die Weitersziehung statt. Es ist mir schon der Fall vorgekommen, daß Jemand wegen eines Hintersäßgeldes von 30 Bagen die Sache an den Regierungsrath weiter zog. Er wurde abgewiesen und zu den Kosten verurtheilt, welche dann freilich mehr Franken betragen, als die Forderung Bagen. Da dem Regierungstatthalter in Administrationsfachen ebensogut eine Kompetenz eingeräumt werden kann, als dem Richter in Civilsachen, so stelle ich den Antrag, daß ihm eine solche eingeräumt werde und zwar eine gleich große, wie dem Gerichtspräsidenten. Es versteht sich, daß jährlich wiederkehrende Leistungen für die Kompetenzbestimmung kapitalisirt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Der letzte Antrag bestimmt mich zu keiner Abänderung. Es ist allerdings fatal, daß wegen eines Streitgegenstandes von 30 Bagen Kosten im Betrage von Fr. 30 entstehen. Der Grund, warum in Verwaltungssachen eine Kompetenz nicht zulässig ist, liegt darin, daß die Streitigkeiten meistens prinzipielle sind. Wenn ich z. B. verurtheilt werde, für das eine Jahr ein Hintersäßgeld von Bag. 30 zu bezahlen, so bin ich damit auch für die Zukunft zur gleichen Leistung verurtheilt. Gleich verhält es sich mit den meisten andern Leistungen. Natürlich liegt darin eine doppelte Aufforderung, dieß Verfahren so zu normiren, daß möglichst wenig Kosten entstehen, nicht nur bei größern, sondern auch bei kleinern Streitigkeiten, wie es übrigens durch das vorliegende Gesetz geschieht. Der Antrag des Herrn Matthys beruht auf einem Irrthume und ist vielleicht doch nicht ganz zu verwerfen. Ein Irrthum ist nämlich insofern vorhanden, als Herr Matthys glaubt, es sei keine Gefahr bei einem durch Einräumung einer Appellationsfrist entstehenden Verzug. Diejenigen Paragraphen, welche Herr Matthys im Auge hat, beziehen sich nämlich nur auf die Fälle, wo die Leistung grundsätzlich nicht streitig, sondern bloß eine Säumnis vorhanden ist. Wo es sich z. B. bei einer Ueberschwemmung um die Erfüllung einer Schwellenpflicht handelt, kann man nicht, um für das Wohl des Einzelnen zu sorgen, diesem eine Frist einräumen und dadurch das Interesse der Gesellschaft aus den Augen verlieren. Da es jedoch Fälle geben kann, in welchen eine solche Frist zweckmäßig wäre, so gebe ich den Antrag zu.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Herrn Trachsel	Minderheit.
Für Annahme des Artikels mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages	Mehrheit.

Art. 13.

„Verzichtet die Partei, welche die Sache vor die obere Behörde ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift, so sendet der Regierungstatthalter die Akten sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrath.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Art. 14.

„Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den Art. 9 bestimmten Fristen und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichtes, worauf gleichfalls die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Art. 15.

„Der Regierungsrath ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.“

Herr Berichterstatter. Hier eine ganz kurze Bemerkung. Man hört im gemeinen Leben oft die Aeußerung, die Regierung sei in solchen Verwaltungstreitigkeiten Richter und Partei zugleich. Es liegt dieser Bemerkung etwas Nichtiges zu Grunde und doch ist sie an und für sich durchaus unrichtig. Wenn die Regierung Verwaltungstreitigkeiten entscheidet, so entscheidet sie nicht in ihrem eigenen, sondern im öffentlichen Interesse; es ist nicht ihr Privatinteresse, welches dem Privatinteresse des Prozeßgegners gegenübersteht. Hingegen sind die Worte zu Ende des Art. 15 „auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei“ nicht ohne Absicht da und sollen ein Coercitiv dagegen bilden, daß der Regierungsrath einen Antrag erhalte, der von einer Direktion ausgehe, welche in der Sache vielleicht bereits Verfügungen getroffen hat. Wenn z. B. die Baudirektion zuerst

dem Bezirksingenieur einen Auftrag erteilt hat, so soll sie dann nicht auch in oberer Instanz den Bericht an den Regierungsrath machen, sondern in solchen Fällen soll dann die Justizdirektion rapportiren. Diese kommt nämlich niemals in die Lage, eine Leistung zu fordern. Die betreffende Direktion nimmt dann die Stelle der klagenden, die Justizdirektion dagegen diejenige der referirenden, unbefangenen Behörde ein.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16.

„Nach Ausfällung des Urtheiles erfolgt die Vollziehung in der gleichen Form und Weise, wie es hievon in den Art. 3 und 4 vorgezeichnet ist.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 17.

„In Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, kann der Regierungsrath, auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung, oder von Amtes wegen, eine provisorische Verfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser letztern unvorgreiflich, diejenigen Maßnahmen oder Vorkehrungen trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind.“

„In solchen Fällen hat ebenfalls der klagende Theil die erforderlichen Geldvorschüsse zu machen, über deren definitive Zahlung oder Rückvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

„Ueber derartige provisorische Verfügungen findet eine gesonderte Weiterziehung nicht Statt.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 19.

„Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschränkungen, zu denen der Verpflichtungsgrund im Gesetze oder in einer Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht der Gemeinden zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme u. s. w. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Zellen, Gemeinwerke u. dgl.“

„Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen einzustehen zu müssen.“

Herr Berichterstatter. Wie ich schon im Eingangsrapporte aufmerksam machte, ist hier die eigentlich schwierige Frage des Gesetzes. Jedem der verehrlichen Anwesenden wird sein eigenes Gefühl deutlich sagen: es gibt Leistungen, deren Charakter öffentlich ist, und solche, bei denen er es nicht ist; jene sollen von der Regierung, diese vom Civilrichter untersucht und beurtheilt werden. Prinzipiell haben wir gar keine Schwierigkeiten. Allein, müssen wir fragen: wo ist die Grenze zwischen dieser Art von Streitigkeiten und woran erkennen wir die eine oder die andere? Beim ersten Blicke scheint es, man habe nur zu fragen: Auf was beziehen sich die Leistungen? Betreffen sie Straßen, Kanäle und andere öffentliche Anlagen, so sind es

öffentliche Leistungen, sonst aber haben sie einen privatrechtlichen Charakter. Allein dieses Unterscheidungsmerkmal ist nicht immer treffend; es kommt dabei nicht sowohl auf den Gegenstand der Leistungen als vielmehr auf den Grund derselben an. Der Staat selbst ist in vielen Fällen privatrechtlich verpflichtet, Straßen, Dämme u. s. w. zu unterhalten. Ich spreche z. B. von der Mühlau bei Warberg. Die Schwellen längs der Aare sind zwar im öffentlichen Interesse zu unterhalten; allein wenn wir fragen, in Folge welchen Rechtsgrundes, warum, der Staat zur Unterhaltung verpflichtet ist, so finden wir ihn privatrechtlich, durch Vertrag, zum Schwellenunterhalt verbunden, keineswegs durch das Gesetz. Es kommt daher auf den Grund der Verpflichtung an. Ist derselbe ein Vertrag, hat eine Gemeinde oder der Staat sich durch freie Uebereinkunft, durch Vertrag, zum Unterhalt einer Schwelle verpflichtet, so haben wir einen privatrechtlichen Verpflichtungsgrund; besteht dagegen der Grund in einem Reglement, einer Verwaltungsvorschrift, einem Verwaltungsgesetze, so haben wir eine Verwaltungssache und die Thätigkeit der Beamten reduziert sich alsdann auf einen Akt der Vollziehung, denn indem die Regierung den Pflichtigen anhält, die Leistungen zu erfüllen, vollzieht sie nur ein Gesetz und urtheilt keineswegs über streitige Angelegenheiten. Nur finde ich in der 3ten Linie den Ausdruck: „im Gesetze oder in einer Verwaltungsvorschrift“ — nicht ganz entsprechend, weil auch im Civilgesetze eine Menge Leistungen und Verpflichtungen bestimmt sind, welche das Verhältnis von nachbarlichen Grundeigentümern betreffen, hier aber nicht inbegriffen sind. Dieser Ausdruck sollte daher also ergänzt werden: „in einem Verwaltungsgesetz oder andern Verwaltungs-„vorschriften.“ — Nach Mitgabe des 2ten Alinea dieses Paragraphen soll hingegen da, wo der Titel ein privatrechtlicher ist, die Contestation auf dem Civilwege stattfinden, jedoch unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen einzustehen zu müssen. Wenn z. B. bei einer Straße 4ter Klasse sämtliche Anstößer in Folge eines Vertrages oder ergangenen Spruches zum Unterhalt verpflichtet sind und ihnen diese Verpflichtung durch ihre Erwerbstitel überbunden ist, so besteht zwischen ihnen und dem Staate ein privatrechtliches Verhältnis. Wenn zwischen den Pflichtigen Streit entsteht, so mögen sie sich vor dem Civilrichter suchen. Allein da der Unterhalt dennoch gemacht werden muß, so muß gegenüber dem Staate die Gemeinde dafür haften, daß für die nöthige Unterhaltung gesorgt werde. Deshalb können die Gemeinden und in einzelnen Fällen der Staat selbst in den Fall kommen, einstweilen einzustehen zu müssen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen. Die Gemeinden sind gewissermaßen die Träger der Pflicht gegenüber dem Staate. Ich trage darauf an, daß dieser Artikel mit der von mir vorgeschlagenen Aenderung angenommen werde.

Matthys. Da ich die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, die Regierung sei in Verwaltungsstreitigkeiten nicht als Partei anzusehen, nicht für alle Fälle unterschreiben möchte, so stelle ich den Antrag, daß bei Streitigkeiten darüber, ob eine Leistung vom Staate oder aber von einer Corporation oder von Privaten zu erfüllen sei, der Entscheid nicht der Administrativ-, sondern der Richterbehörde, und zwar in erster Instanz dem Gerichtspräsidenten übertragen werde mit Weiterziehung an den Appellationshof. Damit man meinem Antrage nicht etwa ein Interesse des Anwaltes unterziehe, wie es hier bisweilen geschieht, so erweitere ich ihn zugleich dahin, daß dem Civilrichter das Recht eingeräumt werde, das Urtheil nach dem gleichen Verfahren auszufällen, welches vor der Administrativbehörde gilt. Die Regierung ist das Organ der bürgerlichen Gesellschaft und hat die Interessen derselben zu wahren. Ebensowenig nun, als einem Vormunde das Recht eingeräumt werden kann, darüber zu urtheilen, ob sein Mündel gegenüber einem Dritten zu einer Leistung verpflichtet sei oder nicht, ebensowenig kann dem Regierungsrath oder dem Regierungsrath eine Urtheilsbefugniß zugestanden werden, wo es sich um Leistungen durch den Staat handelt. In der öffentlichen Meinung wird die Regierung oder der Regierungsrath stets als betheiligt erscheinen und selbst beim gerechtesten Entscheide wird der Gegner stets sagen: Mein

Gegner hat selbst entschieden, das Urtheil ist parteiisch. Deshalb mein Antrag.

Geißbühler. Ich schlage vor, in der 4ten Linie, statt „namentlich die Pflicht der Gemeinden“ etc., zu sagen: „namentlich die Pflicht des Staates, der Gemeinden und Corporationen.“ Es ist richtig, daß auch der Staat privatrechtlich zu solchen Leistungen verpflichtet ist und man hat Beispiele, daß er Brücken, welche seit 1851 zerrissen sind und die er wieder in Stand stellen sollte, vernachlässigt. Gerade in der Nähe meines Wohnortes ist eine solche Brücke noch jetzt halb zerfallen. Wenn Gemeinden und Privaten streng angehalten werden sollen zur Erfüllung ihrer Pflicht, so soll man den Staat nicht selbst ein solches Beispiel geben lassen.

v. Tavel. Das zweite Alinea dieses Artikels bezieht sich auf den Fall, wo der Verpflichtungsgrund zu einer Leistung in einem privatrechtlichen Titel besteht und die Leistung von einer Privatperson zu erfüllen ist. Wer soll hier, wenn die Leistung bestritten wird, den Vorschuß machen? Ich glaube aus dem Rapport des Herrn Berichterstatters entnehmen zu sollen, daß in solchen Fällen nicht die Gemeinden einzustehen haben, allein sowie der Artikel redigirt ist, sollte man es dennoch glauben. Die Redaktion sollte daher so sein, daß deutlich wird, wo in solchen Fällen Leistungen zu Gunsten des Staates zu machen seien, dieser selbst die Vorschüsse zu liefern habe.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Geißbühler betrifft, so mag man neben den Gemeinden noch ausdrücklich den Staat erwähnen, allein hat man dann größere Garantie? Wenn der Staat in der Gegend von Lüzelsflüh säumig ist, wird er sich dann in Folge dieser Aenderung am vorliegenden Gesetze selbst am Hopfe nehmen, um sich aus dem Sumpfe zu ziehen, wie Münchhausen es gemacht haben soll? Streiche man lieber das Wort „der Gemeinden,“ sofern man glaubt, der Staat könnte ent schlüpfen, weil er nicht speziell genannt ist. Es ist klar, daß der Staat sich nicht selbst in Säumnis setzen und gerichtlich verfolgen kann. Den Antrag des Herrn Matthys kann ich hingegen nicht zugeben, aus einem Grunde, an den er wahrscheinlich nicht denkt; er ist nämlich verfassungswidrig. Wäre dieses nicht, so wollte ich gerne in die spezielle Frage eintreten, ob es ein richtiger oder unrichtiger Standpunkt sei, die Regierung in Verwaltungssachen als Partei zu bezeichnen. So lange Menschen in der Regierung sind, wird sie natürlich befangen sein. Allein auch in den Richterbehörden hatten wir bis dahin bloß menschliche Elemente und man kann von denselben ebensogut sagen, sie seien theilhaftig, als vom Regierungsrath, denn das öffentliche Interesse steht ihnen ebenso nahe als den Verwaltungsbehörden. Allein der Art. 42 der Verfassung sagt wörtlich: „er (nämlich der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanzlich alle reine Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungskathalters fallen.“ Man möge übrigens bedenken, daß damit der größte Uebelstand, welcher in unserer jetzigen Organisation existirt, noch vermehrt würde, indem wir aus den Gerichten ein Stück Verwaltungsbehörde machen und sie statt Recht sprechen regieren lassen würden. Ich mache damit den Gerichten keinen Vorwurf, oder kehre doch denselben um und nehme ihn auch an für die Regierung. Es ist natürlich, daß diejenige Behörde, welche das ganze Jahr Recht spricht, allmählig in den Formen verstrickt wird, und wohl geeignet ist zum Rechtsprechen, allein nicht zum Regieren. Ebenso eignet sich derjenige, welcher lange in Verwaltungsbehörden geseßen ist, die daherigen Formen so sehr an, daß er für richterliche Funktionen nicht ganz taugt. Lasse man daher diejenigen verwalten, welche verwalten sollen und hinwieder diejenigen Recht sprechen, welche Recht sprechen sollen. Betreffend die Bemerkung des Herrn v. Tavel, so erwidere ich ihm, daß es in Bezug auf die Frage, wer den Vorschuß zu machen habe, einzig darauf ankommt, zu wessen Gunsten die Leistung zu erfüllen sei. Derjenige hat den Vorschuß zu leisten, zu dessen Gunsten die Arbeit gemacht werden soll.

Geißbühler schließt sich der vom Berichterstatter zu seinem Antrage gemachten Abänderung an.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages angenommen.

Art. 20.

Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer, bleibt es bei diesen Vorschriften. Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Steuern im Leberberge bei den bis dahin in diesem Landesheile geltenden Verfahren.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 21.

„Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachtheile öffentlicher Anstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt.“

Wird unverändert angenommen.

Karrer schlägt folgende Zusatzartikel vor:

- 1) Einen Artikel aufzustellen, durch welchen, wie durch den Art. 16 des frühern Administrativprozesses, das Verfahren bestimmt wird, welches bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Behörden über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugniß eingeschlagen werden soll;
- 2) das Verfahren zu normiren, nach welchem zu erkennen ist, ob ein Kompetenzkonflikt zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden bestehe.

Beide Anträge werden vom Berichterstatter zugegeben und durch das Handmehr erheblich erklärt.

Schließlich erkennt die Versammlung noch, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung des Gesetzes zusammenfallen zu lassen.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Kommission für die Biglen-Obergoldbach-Straße, daß ihr zu dem vom Großen Rathe dekretirten Staatsbeitrage von 16,500 Fr. noch fernere 5000 Fr. nachträglich bewilligt werden möchten.

Der Regierungsrath und die Baudirektion tragen aus Besorgniß vor Konsequenzen und wegen der allgemeinen Finanzlage an, in dieses Gesuch nicht einzutreten.

Lenz, Amtsrichter. Ich bin so frei, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen und Sie zu ersuchen, der Vorstellung zu entsprechen. Die Straße von Niedergoldbach über Rüderswyl und Obergoldbach nach Biglen ist keine bloße Lokalstraße, die nur etwa in ein Dorf führt, sondern sie ist ein Verbindungsweg zwischen der sogenannten Burgdorf-Thun- und Bern-Luzern-Straße. Ich glaube, der Große Rath könne in das Gesuch um so eher eintreten, als er in andern Gegenden des Kantons, z. B. im Amtsbezirke Schwarzenburg, bei Weitem größere Zuschüsse gemacht hat, als hier einer verlangt wird. Ja er hat im Amtsbezirke Schwarzenburg sogar die Hälfte der Kosten einer Straße übernommen, welche bei Weitem nicht so wichtig ist, wie die in Frage liegende. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten zu den bereits früher erkannten 16,000 Fr. noch fernere 5000 Fr. bewilligen.

Hofer, Amtsnotar, zu Oberdießbach. Ich muß dieses Gesuch ebenfalls unterstützen. Biglen befindet sich wirklich in einer eigenen Stellung. Die Kirchgemeinde zählt ungefähr 3000 Einwohner, und die Lage ist so, daß die Kirche am

westlichen Ende des Gebietes, zunächst an der Grenze der Nachbargemeinden, steht. Nun berühren die durch die Gemeinde führenden Straßen dieselbe bloß an dem von der Kirche entfernten Punkte, so daß der größte Theil der Kirchengemeinde von allen Straßen erster, zweiter und dritter Klasse im Grunde abgeschnitten ist. Namentlich der Landiswyl-Drittlet, welcher ungefähr anderthalb Stunden von Biglen entfernt ist, würde nun durch Korrektur der Biglen-Dergoldbach-Straße wenigstens eine Straße bekommen, auf welcher die Landiswyl auch ordentlich zur Kirche gelangen könnten. Ich fürchte, wenn dem Gesuche nicht entsprochen wird, so möchte das ganze Unternehmen unterbleiben, was um so mehr zu bedauern wäre, als die Gemeinde Landiswyl bezüglich ihrer Armuth fast auf die gleiche Linie mit der Gemeinde Guggisberg zu stellen ist.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	42 Stimmen.
Dagegen	39 "

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion wird der Bürgergemeinde Bleienbach behufs der Entsumpfung ihres Moores das Expropriationsrecht ertheilt nach folgendem Dekrete:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion
beschließt:

Der Bürgergemeinde Bleienbach wird für die Entsumpfung ihres Moores nach dem Plan und Divis des Ingenieurs Nis und mit Autorisation der Baudirektion für allfällige Abänderungen im Interesse der Unternehmer, — in Betracht des großen Nutzens derselben und gestützt auf die Unmöglichkeit, die Entschädigungen auf gültlichem Wege auszumitteln, das Expropriationsrecht ertheilt.

Dieser Beschluß erfolgt ohne Einsprache durch das Handmehr.

Vortrag über den von der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, Namens des Staates als Käufer, mit der Bäuerergemeinde Gadmen als Verkäuferin, unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Kaufvertrages um ein Stück Waldung im Thörlwald, Kirchengemeinde Gadmen, nach dem vorgelegten Plane von circa 33 Jucharten Halls, für die Kaufsumme von 10,720 Fr.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Große Rath diesem Kaufvertrage unter den Bedingung die Genehmigung ertheilen, daß dem Staat von der Gemeinde Gadmen das Recht zugesichert werde, bei Holzschlägen in fraglichem Walde auf die am Fuße derselben liegenden, der Verkäuferin angehörenden, Weide (genannt Kalberweide) das Holz ohne irgend welche Entschädigung herunterzulassen und daselbst aufrüsten lassen zu können.

Dieser Antrag findet keinen Widerspruch und wird einfach durch das Handmehr zum Beschlusse erhoben.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlassgesuchen in der nachstehenden Weise ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen:

1) dem Johann Stalder, von Lüzelflüß, wegen eines gefährlichen, zur Nachtzeit ausgeführten Diebstahls von den Aussen zu zwei Jahren Ketten verurtheilt, wird, da das Begnadigungsgesuch vom Gerichtshofe selbst gestellt wird, von dieser Strafe anderthalb Jahre auf dem Gnadenwege erlassen und die übrigbleibende halbjährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt;

2) der Bürgergemeinde von Suß und Lattrigen, wegen unbefugten Holzschlages richterlich zu einer Buße von 30 Fr. und Entschädigung von 60 Fr. verurtheilt, wird die Bezahlung der Entschädigung erlassen;

3) dem Friedrich Flogerzi, Messerschmied, in Zwiesimmen, am 10. März 1852 wegen Falschmünzerei zu sechs Monaten Zuchthaus und 3 1/2 Jahren Eingrenzung in den Amtsbezirk Oberimmenthal verurtheilt, wird der Rest der 3 1/2-jährigen Amtseingrenzung erlassen;

4) dem Niklaus Blösch, von Studen, am 16. April 1852 von den Aussen des Seelandes wegen Diebstahls und Hehlerei zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe vom 1. Christmonat nächstkünftig an erlassen, womit er dann für etwas weniger als einen Viertel der ganzen Strafzeit begnadigt ist;

5) dem Jakob Schneider, von und zu Eriswyl, am 12. April 1853 von den Aussen des Mittellandes wegen Meineids korrekcionell zu anderthalb Jahren Leistung aus dem Amtsbezirk Trachselwald verurtheilt, wird diese Strafe in dreijährige Gemeindegrenzung umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Christian Hoffkettler, von Guggisberg, am 21. Okt. 1850 wegen Ausgebens falschen Geldes zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des letzten Viertels der Strafe in Kantonsverweisung;

2) Johann Juzi, von Rüderswyl, am 10. April 1852 von den Aussen des Seelandes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels dieser Strafe;

3) Johann Gottlieb Wenger, von Uetendorf, am 13. April 1852 von den Aussen des Seelandes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels dieser Strafe;

4) David Kurzen, von Adelboden, am 16. Sept. 1848 wegen Diebstahls zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Sechstels dieser Strafe;

5) Margaretha Feller, von Strättligen, am 21. Jenner 1852 von den Aussen des Seelandes wegen Hehlerei zu einem Jahre Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

Regierungsrath und Justizdirektion beantragen, den Johann Lüdi, von Heimiswyl, welcher wegen Hehlerei zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, mit seinem Strafumwandlungsgesuche abzuweisen.

Der Große Rath beschließt jedoch, das Geschäft zu einer Prüfung an den Regierungsrath zurückzuweisen, da, dem Vernehmen nach, Lüdi seither durch eine andere Sentenz zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Durch Zuschrift von heutigem Tage erklärt Herr C. Spahn, vom Wahlkreise Laupen, seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Herr Blösch, Vicepräsident des Regierungsrathes, gibt dem Großen Rathe Kenntniß, daß seit der letzten Sitzung des Großen Rathes Seitens der schweizerischen Westbahngesellschaft ein Konzessionsgesuch für den Foribau bis Bern, und Verbindung, von diesem Orte, mit der Centralbahn eingelangt sei, daß der Regierungsrath dieses Gesuch auch berathen und in der Form einer eventuellen Konzession zur Vorlage vor den Großen Rath bereitet habe, daß nun aber, da die Sitzung bereits zum Schlusse gelangt und der Gegenstand nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden, Verschiebung des Gegenstandes nothwendig sei, aber zu erwarten stehe, daß derselbe in der künftigen Winter Sitzung — in dieser oder jener Form — werde zur Erledigung kommen können.

Endlich wird, da sowohl der Herr Vicepräsident des Großen Rathes als sein Stellvertreter der heutigen Sitzung nicht beigewohnt, auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten, Herr Großrath v. Tavel bezeichnet, um nebst dem Erstern dieses Protokoll zu prüfen und zu genehmigen.

Der Präsident verdankt den anwesenden Mitgliedern die bewiesene Ausdauer und erklärt die Session des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung: Nachmittags um 2 Uhr.)

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Den 30. Mai 1853:

Gesuch des Philipp Sychrowsky, von Reuten, Kantons Solothurn, Färber, zu Nidau, um Umwandlung einer Geldhinterlage in eine Trostung.

Den 29. Juli:

Gesuch der Kommission der Obergeldbach- und Biglenstraße, um Ausführung dieser Straße.

Den 8. August:

Gesuch des Ludwig Henzi, von Bern, um Ehehindernißdispensation.

Gesuch des Gottlieb Wyttenbach um Strafnachlaß.

Gesuch des David Rothacher um Strafnachlaß.

Den 6. Oktober:

Beschwerdeschrift der Bürgergemeinde Koppigen gegen den Regierungsrath mit Gesuch um Kassation dessen Beschlusses vom 29. Juni 1843.

Den 11. Oktober:

Strafnachlaßgesuch des Christian Rothen.

Strafnachlaßgesuch des Christian Moser, zu Guggisberg.

Für getreuen Auszug aus der Kontrolle der Bittschriftenkommission test.:

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

